

Rechtspflegerblatt

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

72. Jahrgang | Juli–September 2025

ISSN 0034-1363

Dr. Stefanie Hubig

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

„Wer Richterinnen und Richter angreift oder bedroht, greift das Herz unseres Rechtsstaats an ... Für die betroffenen Richterinnen und Richter sind solche Angriffe zutiefst belastend. Für mich als Vertreterin der unabhängigen Justiz sind sie alarmierend. Denn diese Angriffe richten sich nicht nur gegen einzelne Personen, sondern gegen das Recht selbst – und gegen die Idee einer unabhängigen Justiz.“

In dieser Ausgabe:

- 60 Justizministerkonferenz Frühjahr 2025
- 64 Frühjahrstagung des Präsidiums
- 65 BDRhauptstadtFORUM 2025: Unabhängigkeit der Justiz und des Rechtspflegers stärken!
- 67 Erstes Gespräch mit der Bundesjustizministerin
- 80 Initiativstellungnahme zur beabsichtigten Überarbeitung der Allgemeinverfügung zur Entlastung des Jugendrichters

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: estrauss@bdr-online.de



Neuaufgabe!

... der „Stöber“ ...
wird auch weiterhin ...
das Maß aller
zur Zwangsvollstreckung
in Forderungen sein.

(Prof. Ulrich Keller, RpfStud 2020, 61, zur Voraufg.)



Erfüllt alle Ansprüche.

Der „Stöber“ beeindruckt seit der Erstauflage durch die Verknüpfung von Praxis und Wissenschaft, durch seinen Detailreichtum und erschöpfenden Inhalt bei größtmöglicher Aktualität. Diesem Anspruch wird auch die Neuaufgabe von Klaus Rellermeyer gerecht, der im Vollstreckungsrecht nicht nur literarisch bestens ausgewiesen ist. Er gibt wie gewohnt präzise, praxisfest und verlässlich Antworten auf alle Rechtsfragen rund um die Forderungspfändung. Mit detaillierter Betrachtung der Einzelfälle von A–Z und zahlreichen Formulierungsvorschlägen.

Die 18. Auflage ist auf neustem Stand von April 2025 u.a. mit den Themen:

Berücksichtigung von Unterhaltspflichten | Corona-Hilfen |
Energiepreispauschale | Gesetz über elektronische Wertpapiere |
Inflationsausgleichsprämie | MoPeG | Pfändungsfreigrenzen-
bekanntmachung | Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz

Stöber/Rellermeyer

Forderungspfändung

Zwangsvollstreckung in Forderungen und
andere Vermögensrechte

Begründet von
Regierungsdirektor a.D. Kurt Stöber (†)
Fortgeführt von
Dipl.-Rechtspfleger Klaus Rellermeyer

18., neu bearbeitete Auflage, 2025
1.056 Seiten; geb. 149,— € [D]
ISBN 978-3-7694-1329-8

GIESSE
KING

V. 06/2025

Inhalt:

Editorial	57
Zum Geburtstag: Wolfgang Lämmer, Karl-Heinz Fischer, Andrea Meyer	58
JuMiKo Frühjahr 2025: Der neue Pakt für den Rechts- staat muss jetzt kommen	60
Stellungnahme des BDR zur Anmerkung ZInso 2025, 599	63
Frühjahrstagung des Präsidiums	64
BDRhauptstadtFORUM 2025: Unabhängigkeit der Justiz und des Rechtspflegers stärken!	65
Erstes Gespräch mit der Bundesjustizministerin	67
Hamburger Gespräche	68
BDR Hamburg: Mitglieder- versammlung	68
Ankündigung Bad Boll	69
BDR Thüringen: Antrittsbesuch bei der Justizministerin	70
BDR NRW: Empfang des Minis- terpräsidenten	72
EUR-News:	
• CEPEJ-Arbeitsgruppe ECN	73
• Europäisches Forum für Rechtsberufe	73
• Frühjahrstagung der INGOs-Konferenz	74
• EUR und Justizministerin aus Österreich	74
• CEPEJ-Arbeitsgruppe Saturn	74
• Treffen der EUR-Vizeprä- sidenten	75
• CEPEJ-Arbeitsgruppe Evaluation	75
Jahrestagung der Zwangs- verwalter	76
Legal Tech und KI zur Unterstützung der Rechts- pfleger/-innen	78
Bodensee-Rechtstage	79
Initiativstellungnahme zur beabsichtigten Überarbeitung der Allgemeinverfügung zur Entlastung des Jugendrichters	80
Kurznachrichten	82
Termine/Zum Schluss	83
Impressum/Studienhefte	84

Die Bedeutung unserer Arbeit

Liebe Leserinnen und Leser,

es freut mich sehr, Sie in dieser Ausgabe des Rechtspflegerblatts willkommen zu heißen. Das Rechtspflegerblatt ist seit vielen Jahren eine wichtige Plattform für den Austausch von Fachwissen, aktuellen Entwicklungen und bewährten Praktiken in der Rechtspflege.

In einer Zeit des Wandels und der Digitalisierung kommt den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern eine zentrale Rolle zu. Sie sorgen für einen reibungslosen Ablauf in Gerichten und Justizverwaltungen und tragen maßgeblich zur Stabilität unseres Rechtssystems bei.

Aktuelle Themen, die uns derzeit beschäftigen, sind unter anderem die fortschreitende Digitalisierung der Justiz, die Umsetzung der neuen Verfahrensordnungen sowie die Herausforderungen in Insolvenz- und Nachlassverfahren. Besonders im Fokus steht die Verbesserung der digitalen Infrastruktur, um die Effizienz und Rechtssicherheit in digitalen Verfahren weiter zu erhöhen.

Ein bedeutendes Ereignis in diesem Zusammenhang ist die Justizministerkonferenz, die kürzlich wichtige Beschlüsse zur Weiterentwicklung der digitalen Justiz gefasst hat. Hierbei wurden Maßnahmen zur Beschleunigung der Digitalisierung, zur Verbesserung der IT-Sicherheit und zur Weiter-



Ralf Behling, Stellvertretender BDR-Bundesvorsitzender.

bildung der Mitarbeitenden beschlossenen. Diese Entwicklungen werden auch in den kommenden Jahren maßgeblich die Arbeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern prägen.

Die Bedeutung unserer Arbeit sollte uns zum einen stolz machen, sollte aber auch unser Anspruch sein. Lassen Sie/lassen Sie uns niemals vergessen: Bei aller Hektik, Ärger und Mühe das tägliche Pensum zu schaffen: Hinter jeder Akte steht eine Person, die darauf vertraut, dass der Sachverhalt von uns unparteiisch, unabhängig und nach Recht und Gesetz beurteilt wird. Anscheinend ist es notwendig, sich das manchmal wieder ins Bewusstsein zu rufen. Nehmen wir uns diese Zeit.

Ihr/Euer Öffentlichkeitsreferent

Ralf Behling

Zum 70. Geburtstag!



**Wolfgang Lämmer,
Ehrenvorsitzender
des BDR.**

*S*iebzig Jahre und kein bisschen leise. Am 24. Juni 2025 wurde unser Ehrenvorsitzender Wolfgang Lämmer 70 Jahre alt. Wer ihn kennt, kann das kaum glauben.

Unermüdlich engagiert sich Wolfgang Lämmer für die Belange der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Ein Vordenker, wie ich ihn bisher nirgendwo anders kennengelernt habe. Streitbar, aber immer sachlich und kompromissbereit. Wolfgang ist mein Begleiter in den Gre-

mien des Bundes Deutscher Rechtspfleger schon seit dem Rechtspflegertag 1997 in Leipzig. Ich habe die Zusammenarbeit mit ihm immer gemocht und schätze diese ungemein. Sie hat mich absolut positiv beeinflusst.

Wolfgang Lämmer war es auch, der 2010 spontan bereit war, den Bundesvorsitz des BDR zu übernehmen. Eine schwierige Entscheidung, für die ich heute noch sehr dankbar bin, denn der BDR befand sich in stür-

mischer See. Und noch immer ist er aktiv für die Kolleginnen und Kollegen unterwegs, derzeit in der Europäischen Union der Rechtspfleger.

Lieber Wolfgang, zu deinem 70. Geburtstag gratulieren der Bund Deutscher Rechtspfleger und ich persönlich ganz herzlich. Wir wünschen dir alles Gute, Gesundheit und Glück.

Mario Blödtner
und die ganze Bundesleitung



*Herzlichen
Glückwunsch und
alles Gute!*

Der BDR darf gleich zwei hochgeachteten Ehrenmitgliedern herzlich zum runden Geburtstag gratulieren:

Koll. Karl-Heinz Fischer feierte am 21. April 2025 seinen 75. Geburtstag. Der Jubilar war in der Zeit von 1994 bis 2015 als Vorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger Hessen gleichzeitig Mitglied des Präsidiums des BDR. Viele Ideen und Vorschläge für die Fortentwicklung des Rechts tragen seine Handschrift. Er nahm wesentlichen Einfluss auf die Arbeit der Kommissionen des BDR-Präsidiums.

Kollegin Andrea Meyer wurde am 30. April 2025 65 Jahre alt. Sie war in der Zeit von 2000 bis 2022 als Landesvorsitzende des BDR Rheinland-Pfalz Mitglied des Präsidiums und brachte sich auch in den Fachkommissionen auf Bundesebene ein. Sie hat in dieser Zeit die inhaltliche Entwicklung des Rechtspflegerrechts, aber auch die Ausrichtung der Verbandsarbeit des Bundes Deutscher Rechtspfleger geprägt.

Wir gratulieren beiden sehr herzlich und wünschen viel Gesundheit und Lebensfreude!

Die Bundesleitung



Karl-Heinz Fischer wird 75 Jahre alt.



Andrea Meyer feiert ihren 65. Geburtstag.



Justizministerkonferenz Frühjahr 2025

Der neue Pakt für den Rechtsstaat muss jetzt kommen

Unter dem Vorsitz der sächsischen Justizministerin Prof. Constanze Geiert haben die Länderjustizminister vom 4. bis 6. Juni 2025 aktuelle Themen und Herausforderungen für die Justiz sowie den Rechtsstaat auf der Frühjahrstagung der 96. Konferenz der Justizministerinnen und der Justizminister (JuMiKo) diskutiert. Etliche Beschlüsse betreffen direkt die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Dazu gehören u.a.:

TOP 2 Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“

Die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder nehmen den Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ zur Kenntnis. Sie danken der Reformkommission für ihre Arbeit und die Er-

stellung des Abschlussberichts. Die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder bekräftigen die Notwendigkeit einer schnellen Modernisierung des Zivilprozesses.

Sie sind sich einig, dass der Abschlussbericht wertvolle Ideen und Vorschläge für die anstehenden Reformen enthält. Die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder teilen die Einschätzung, dass der umfassende Einsatz digitaler Werkzeuge für einen einfach zugänglichen, effizienten und transparenten Zivilprozess der Zukunft notwendig ist. Sie stellen fest, dass die Umsetzung einzelner im Bericht vorgeschlagener Handlungsempfehlungen durch das Bundesministerium der Justiz (u.a. Einrichtung eines Bund-Länder-Justizportals, Erprobung einer bundes einheitlichen Kommunikationsplattform, Erprobung eines Online-Verfahrens, Entwicklung einer Vollstreckungsdatenbank) bereits begonnen hat. Insofern bitten die Justizministerinnen und Justizminister das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Projekte fortzuführen, die Ergebnisse der Reformkommission einzubeziehen und die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) weiterhin eng einzubinden.

Neben und ergänzend zur Fortführung dieser Arbeiten zur Umsetzung der Empfehlungen der Reformkommission und der darauf bezogenen Vereinbarungen im Koalitionsvertrag durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bitten die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder den E-Justice-Rat, die mit technischen Entwicklungen verbundenen Handlungsempfehlungen der Reformkommission auf ihre Umsetzbarkeit und auf mit der Umsetzung verbundene Aufwände zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung soll eine Grundlage für die Aufnahme in die strategische Planung des E-Justice-Rats und eine mögliche Priorisierung bilden. Der E-Justice-Rat wird gebeten, bis spätestens zur Frühjahrssitzung des Bund-Länder-Digitalgipfels zu berichten.

TOP 3 Gemeinsame Erklärung der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz

Die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder haben die Chancen und die Grenzen des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz erörtert. Sie vereinbaren, sich für verantwortungsvolle, gerechte, nachvollziehbare und verlässliche KI-Systeme in der Justiz einzusetzen. Die Justizministerinnen und Justizminister verabschieden eine [„Gemeinsame Erklärung zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz“](#).

Eine gemeinsame elektronische Verfahrensakte für alle Länder

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben vor dem Hintergrund des anstehenden Abschlusses der flächendeckenden Einführung der elektronischen Verfahrensakte die Frage der Vereinheitlichung der justiziellen Systeme für E Aktenbearbeitung und deren Weiterentwicklung erörtert. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die von der AG Zukunft der Bund Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz vorgeschlagene Erstellung einer Machbarkeitsstudie für ein einheitliches digitales Ökosystem der Zukunft und bitten den E-Justice-Rat, zur Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2026 über den aktuellen Zwischenstand zu berichten.

Once-Only-Prinzip auch im Nachlass- und Grundbuchverfahren – Effizienter Datenaustausch zwischen Standesämtern, Nachlassgericht und Grundbuchamt

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit den Möglichkeiten, Nachlass- und Grundbuchberichtigungsverfahren im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung bürgerfreundlicher und effektiver zu gestalten, befasst. Eine zeitgemäße Umsetzung des Once-Only-Prinzips, also Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwal-

Gemeinsame Erklärung der Justizministerinnen und Justizminister der Länder und der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sowie die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz sehen mit großer Besorgnis die Zunahme an persönlichen Anfeindungen gegenüber Angehörigen der Justiz. Wir verurteilen entschieden jegliche Angriffe auf die Justiz und die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter.

Die richterliche Unabhängigkeit ist ein unverzichtbares Fundament unseres demokratischen Rechtsstaats. Wer sie angreift, greift die Grundwerte unserer Verfassung an. Es ist zentrale Aufgabe der unabhängigen Gerichte, über die Einhaltung des Rechts zu entscheiden. Unser Ziel ist es, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität und Funktionsfähigkeit der Justiz zu bewahren und zu fördern. Die Justiz ist Garant für Rechtssicherheit, Freiheit und Gerechtigkeit. Ihre Unabhängigkeit zu schützen, ist unsere gemeinsame Verantwortung. Wir stehen geschlossen an der Seite der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

tung bereits vorliegen, nicht nochmals zu erheben, sondern elektronisch bei der speichernden Stelle abzufragen, würde Bürgerinnen und Bürger gerade bei Nachlassverfahren und anschließender Grundbuchberichtigung infolge Erbfalls spürbar entlasten. Nachlassgerichte und Grundbuchämter könnten die Verfahren vermehrt medienbruchfrei in einem Arbeitsschritt bearbeiten, und die Standesämter würden in vielen Fällen von der Bearbeitung von Datenanfragen und der Bereitstellung von Urkunden befreit. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, gegebenenfalls unter Einbindung des Bundesministers des Innern, zur Vermeidung von unnötigem Mehraufwand das Once-Only-Prinzip auch in Nachlass- und Grundbuchverfahren umzusetzen und zwar durch

- a. die Schaffung einer Rechtsgrundlage im FamFG für die Ermöglichung des automatisierten Abrufs der benötigten Personenstandsdaten bei den Standesämtern durch die Nachlassgerichte sowie
- b. eine gesetzliche Klarstellung in der Grundbuchordnung mit dem Ziel, bei elektronischer Aktenführung den Verweis auf die Nachlassakten ortsunabhängig zu ermöglichen und gegebenenfalls die Ersetzungsbefugnis auf weitere sich in den Nachlassakten befindliche taugliche Nachweise (z. B. ein öffentliches Testament nebst Eröffnungsniederschrift) zu erweitern.

Umfang und Reichweite der Prüfungsanforderungen an die Registergerichte – Vereinfachung der Eintragung von Vereinsgründungen, Satzungsänderungen und Änderungen des Vorstands

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Bestimmungen zu den Prüfungsanforderungen an die Registergerichte bei Eintragungen von Vereinsgründungen, Satzungsänderungen und Änderungen des Vorstands befasst. Sie stellen fest, dass die Voraussetzungen für die Ersteintragung eines Vereins und für die Eintragung von Satzungsänderungen nur teilweise geregelt sind. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz wird daher um Prüfung gebeten, wie das Ziel einer rechtssicheren und schnellen Eintragung von Vereinsgrün-



Die 96. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister fordert: Der neue Pakt für den Rechtsstaat muss jetzt kommen – und zwar zügig und durch eine substantielle Beteiligung des Bundes.

dungen, Satzungsänderungen und Änderungen des Vorstands durch eine Konkretisierung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu Registereintragungen besser erreicht werden kann. In die Prüfung sollten folgende Aspekte einbezogen werden:

- a. eine Konkretisierung des Prüfungsumfanges der Registergerichte, insbesondere ob die Aufnahme einer den §§ 9c Abs. 2 GmbHG, 38 Abs. 4 AktG, 11a Abs. 3 GenG entsprechenden Regelung den Besonderheiten des Vereinsrechts gerecht wird und
- b. die Schaffung einer gesetzlichen Vermutung zur formellen Rechtmäßigkeit der den Eintragungsersuchen zugrundeliegenden Vereinsbeschlüsse, um Registereintragungen zu erleichtern und besser handhabbar ausgestalten zu können.

Qualitativ hochwertige Betreuung nachhaltig sichern durch Abbau unnötiger bürokratischer Hürden im Betreuungsrecht

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bekräftigen, dass im Interesse der betreuten Menschen eine qualitativ hochwertige Betreuung nachhaltig sichergestellt werden muss. Um die hohe Qualität in der rechtlichen Betreuung trotz des voranschreitenden demographischen Wandels aufrechtzuerhalten, müssen ehrenamtliche und berufliche Betreuer von unnötigen bürokratischen

Hürden entlastet werden. Dazu müssen auch die Berichts-, Genehmigungs- und Rechnungslegungspflichten für ehrenamtliche und berufliche Betreuer auf das Maß beschränkt werden, das zum Schutz der Betreuten erforderlich ist. Dazu könnten insbesondere die Inhaltsvorgaben für den Jahresbericht, die Rechnungslegungspflichten auch bei fehlender Vermögensgefährdung oder die Genehmigungspflicht bei der bargeldlosen Annahme des Erlöses zulässiger Veräußerungen in den Blick genommen werden. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zur nachhaltigen Sicherung einer qualitativ hochwertigen Betreuung Berichts-, Genehmigungs- und Rechnungslegungspflichten für ehrenamtliche und berufliche Betreuer auf mögliche Vereinfachungen kritisch zu überprüfen.

Steigerung der Attraktivität des Erbbaurechtes zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass wegen gestiegener Bodenpreise und fehlendem Bauland Städte und Gemeinden zunehmend die Vergabe von Erbbaurechten in den Blick nehmen. Im Vergleich zu Grundstücksverkäufen ermöglicht das Institut des Erbbaurechts den langfristigen Erhalt der Einflussmöglichkeiten der betroffenen Kommunen sowie die Bindung der Grundstücke an

„Es bleibt die gemeinsame zentrale Aufgabe von Bund und Ländern, den Rechtsstaat zu bewahren und seine Resilienz zu festigen.“

öffentliche Zwecke. Gerade in Ballungsgebieten kann die Vergabe von Erbbaurechten ein wirksamer Hebel zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus sein.

Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass ungeklärte Rechtsfragen auf dem Gebiet des Erbbaurechts dazu führen können, dass die Anwendungsmöglichkeiten von Erbbaurechten noch nicht voll ausgeschöpft werden. Um die Attraktivität zu steigern, sehen die Justizministerinnen und Justizminister Bedarf für eine Überprüfung der Rechtslage z.B. bei der Verlängerung von Wohnungs- oder Teilerbbaurechten, dem Schutz des im Rang hinter das Erbbaurecht Zurücktretenden sowie der Wirksamkeit von Verfügungsbeschränkungen ohne ausdrückliche Eintragung. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten vor diesem Hintergrund die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung, inwieweit Änderungen oder Ergänzungen der gesetzlichen Regelungen (z. B. der §§ 5, 27, 28 oder 33 des Gesetzes über das Erbbaurecht (Erbbaurechtsgesetz)) zu mehr Rechtssicherheit und damit zur Stärkung und Verbreitung des Instituts des Erbbaurechts beitragen können sowie gegebenenfalls um Vorlage eines entsprechenden Reformgesetzes. Darüber hinaus bitten sie die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, die Bauministerkonferenz von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Datenschutz und Datensparsamkeit im Registerrecht

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024 (Rs. C-200/23) zum Datenschutz und zur Datensparsamkeit im Handelsregister befasst. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, einen sich auf alle zivilrechtlichen Registerarten erstreckenden Regelungsvorschlag vorzulegen, der bei größtmög-

licher Minimierung der Datenübertragung und Vermeidung zusätzlicher Arbeitsaufwände bei den Registergerichten diese befähigt, ihrer nach der Rechtsprechung des EuGH gegebenen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit effektiv nachkommen zu können.

Neuer Pakt für den Rechtsstaat

Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Justiz sich weiterhin ständig wachsenden Herausforderungen gegenübersteht. Der Rechtsstaat ist vielfältigen Bedrohungen von innen und außen ausgesetzt. Es bleibt die gemeinsame zentrale Aufgabe von Bund und Ländern, den Rechtsstaat zu bewahren und seine Resilienz zu stärken. Um zuallererst das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat zu festigen, braucht es eine personell gut und technologisch modern ausgestattete Justiz. Neben dem Pakt für den Rechtsstaat kann hierzu auch über das Sondervermögen „Infrastrukturinvestitionen“ des Bundes ein wesentlicher Beitrag für eine zukunftsste, resiliente Justiz geleistet werden.

Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen vor diesem Hintergrund die Vereinbarung der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vom 5. Mai 2025, in einem erneuerten Pakt für den Rechtsstaat gemeinsam mit den Ländern die Justiz zukunftsste zu gestalten. Nach dieser Vereinbarung soll der neue Pakt für den Rechtsstaat auf drei Säulen basieren: einer personellen Stärkung, einer verbesserten Digitalisierung sowie einer Verschlinkung und Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Die Justizministerinnen und Justizminister halten die personelle Stärkung in allen Funktionsbereichen der Justiz für einen zentralen Baustein eines neuen Pakts für den Rechtsstaat. Die fortlaufend zunehmenden Anforderungen durch die Bundesgesetzgebung, die die Justiz erheblich zusätzlich belasten, machen eine Beteiligung des Bundes an den dadurch verur-

sachten Kosten und damit auch bei der Finanzierung zusätzlicher Stellen notwendig. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es vor diesem Hintergrund für erforderlich, dass sich der Bund an der Finanzierung von mindestens 2.000 weiteren neuen Stellen für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst sowie der in der Folge notwendigen zusätzlichen neuen Stellen im Bereich des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Personals in den Gerichten und Staatsanwaltschaften der Länder angemessen und nachhaltig beteiligt.

Die Justizministerinnen und Justizminister sehen eine verbesserte Digitalisierung als eine weitere tragende Säule eines neuen Pakts für den Rechtsstaat. Die Länder und der Bund haben im Rahmen der bisherigen Digitalisierungsinitiative gemeinsam erfolgreich wichtige Meilensteine erreicht. Diese Erfolge müssen gesichert und die noch ausstehenden großen Aufgaben über die Ende 2026 auslaufende Digitalisierungsinitiative des Bundes hinaus ebenso fortgeführt werden, wie die enge Zusammenarbeit im E-Justice Rat und die Durchführung des gemeinsamen jährlichen Digitalgipfels. Eine konsequente Erledigung der laufenden Digitalisierungsvorhaben, wie insbesondere die flächendeckende Einführung der E-Akte, die Modernisierung sämtlicher Fachverfahren sowie von der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft aufgezeigte und dringend anzugehende Innovationen, vor allem im Betrieb (bundeseinheitliche Justizcloud), bei der Kommunikation (Portal- und Plattformlösungen, digitaler Parteivortrag) und durch unterstützende KI-Lösungen erfordern erhebliche Investitionen durch Bund und Länder. Nicht zuletzt über das Sondervermögen „Infrastrukturinvestitionen“ des Bundes kann hier ein wesentlicher Beitrag geleistet werden. Die Justizministerinnen und Justizminister halten aus diesen Gründen eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Digitalisierung der Justiz in Höhe von mindestens 200 Mio. EUR jährlich in den kommenden vier Jahren für erforderlich.

Die Justizministerinnen und Justizminister sehen als dritte parallele Säule eines neuen Pakts für den Rechtsstaat die Verschlinkung und Beschleunigung von Verfahrensabläufen. Die genannte Reformkommission hat hierzu bereits Empfeh-

lungen für den Zivilprozess der Zukunft vorgelegt. Für das Strafprozessrecht wird eine Reformkommission hierzu ebenfalls Vorschläge erarbeiten. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit der Bundesregierung, zeitnah gemeinsam mit den Ländern die notwendigen Schritte zum Abschluss eines neuen Pakts für den Rechtsstaat mit dem skizzierten Rahmen zu ergreifen und dafür Sorge zu tragen, dass die hierfür erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.

Vereitelung von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen sanktionieren

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem 2017 reformierten Recht der Vermögensabschöpfung befasst und unterstreichen die Fortgeltung der Intention des Gesetzgebers. Sie betonen,

„Der neue Pakt für den Rechtsstaat soll auf drei Säulen basieren: einer personellen Stärkung, einer verbesserten Digitalisierung sowie einer Verschlinkung und Beschleunigung von Verfahrensabläufen.“

dass Strafverfolgung nur dann wirksam und nachhaltig sein kann, wenn die Täter die aus der Tat erlangten Vorteile nicht behalten können. Sie stellen fest, dass Straftäter ihr Vermögen durch einfache Verschiebungen dem staatlichen Zugriff im Wege der Vermögensabschöpfung entziehen können und diesem Verhalten ein eigener Schuldgehalt zukommt, der zum Schutz des staatlichen Anspruchs auf Durchsetzung der Vermögensabschöpfung eine strafrechtliche Ahndung erfordert. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Änderungen im Strafgesetzbuch zu prüfen, die

der faktischen Verhinderung strafrechtlicher Vollstreckungsmaßnahmen zum Zwecke der Vermögensabschöpfung entgegenwirken.

Sämtliche Beschlüsse der Justizministerkonferenz und die Gemeinsame Erklärung der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz sind abrufbar unter <https://www.justiz.sachsen.de/smj/download/Beschluesse96JuMiKoFruehjhr.pdf>

Quelle: Justiz Sachsen

Red. Bearbeitung: Elke Strauß



Stellungnahme des BDR

**zur Anmerkung von Prof. Dr. Hans Haarmeyer in ZInsO 2025
[Ausgabe 12, S. 599 ff]**

Mit Irritation hat der Bund Deutscher Rechtspfleger den Beitrag von Prof. Dr. Hans Haarmeyer zur Entscheidung des LG Hamburg vom 13. Februar 2025 (Az. 326 T 27/24) in der ZInsO zur Kenntnis genommen.

Der Artikel kritisiert nicht nur das Vorgehen eines Insolvenzverwalters in einem Nachlassinsolvenzverfahren, sondern richtet sich in auffallend scharfem und persönlichem Ton gegen den im Verfahren entscheidenden Rechtspfleger.

Diese Art der Auseinandersetzung halten wir für inhaltlich wie stilistisch unangemessen. Der Beitrag verlässt an mehreren Stellen die Ebene der juristischen Analyse und argumentiert in einer Weise, die Persönlichkeitsgrenzen überschreitet. Der betroffene Rechtspfleger wird dabei nicht nur wegen einer – im Rechtsstaat legitimen – abweichenden Bewertung kritisiert, sondern in seinem beruflichen wie

persönlichen Ansehen massiv angegriffen. Solche Formulierungen lassen eine sachliche Differenzierung vermissen und tragen nicht zur juristischen Diskussion bei – im Gegenteil: Sie gefährden den Respekt vor unabhängigen Entscheidungsorganen, der für die Integrität unserer Justiz unabdingbar ist.

Unser Anliegen ist dabei nicht, eine inhaltliche Kritik an gerichtlichen Entscheidungen oder am Umgang mit Vergütungsfragen zu unterdrücken – im Gegenteil: Fachliche Diskussion, auch in zugespitzter Form, ist notwendig und erwünscht. Doch der Beitrag verlässt diesen Rahmen deutlich. Der gewählte Ton steht im Kontrast zu dem, was wir als Verband seit jeher in Fachpublikationen schätzen: ein sachlich fundierter, respektvoller Diskurs, frei von persönlicher Abwertung.

Als Bundesverband treten wir entschieden dafür ein, dass die Unabhängigkeit

und Integrität der rechtsprechenden Organe – und damit auch der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger – in der öffentlichen und publizistischen Auseinandersetzung gewahrt bleibt. Kritik ist zulässig, ja notwendig. Persönliche Angriffe sind es nicht.

Wir hoffen, dass sich Fachveröffentlichungen auch künftig durch Sachlichkeit, juristische Tiefe und gegenseitigen Respekt auszeichnen. Die ZInsO hat in der Vergangenheit hierfür Maßstäbe gesetzt. Umso mehr vertrauen wir darauf, dass sie auch künftig ein Forum bleibt, das juristische Streitfragen auf hohem Niveau behandelt – ohne persönliche Diffamierung.

*Mario Blödtner
BDR-Bundesvorsitzender*

*Achim Müller
Stv. Bundesvorsitzender des BDR*

Frühjahrstagung des Präsidiums in Berlin Austausch zu Entwicklungen und Neuigkeiten aus der Welt des Rechtspflegers



(c) BDR

In guter Tradition trafen sich vom 7. bis 8. April 2025 die Vertreter der Landesverbände und die Bundesleitung zur Präsidiumssitzung in Berlin.

Der Begriff und die Auswirkungen der künstlichen Intelligenz auf das Arbeitsgebiet der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Veränderungen im Bereich des Studiums, Neuerscheinungen bei relevanter Literatur, die Fortentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit waren einige der wichtigsten Themen der diesjährigen Frühjahrstagung des Präsidiums des Bundes Deutscher Rechtspfleger.

In guter Tradition trafen sich vom 7. bis 8. April 2025 die Vertreter der Landesverbände und die Bundesleitung zur Präsidiumssitzung in Berlin. Anders als in den Jahren zuvor wurde die Sitzung auf den Beginn der Woche gelegt. Das war der terminlichen Platzierung des BDRhauptstadFORUMs auf den Montagabend geschuldet. Der Bundesvorsitzende *Mario Blödtner* konnte Vertreter aus allen Landesverbänden, den Ehrenvorsitzenden *Wolfgang Lämmer*, Vertreter verschiedener BDR-Kommissionen sowie Frau *Beck* vom Gieseking Verlag im Präsidium begrüßen. Nach

mehreren Jahren Unterbrechung waren daneben auch Vertreter des Verbands der Rechtspfleger aus Niedersachsen diesmal Gäste der Sitzung.

Die Tagesordnung war gut gefüllt und ein straffes Programm stand an. Die Landesverbände und die Bundesleitung erstatteten ihre Tätigkeitsberichte des vergangenen halben Jahres. Auch die Kommissionen des BDR waren in den zurückliegenden Monaten seit der Präsidiumssitzung in Karlsruhe nicht untätig. So wurden Berichte durch die Kommission Zwangsvollstreckung, Nachlassrecht, E-Justiz, Strafvollstreckung und durch die neugegründete Kommission soziale Medien abgegeben und besprochen. Hier wurde deutlich sichtbar, dass die Digitalisierung langsam bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ankommt, wir aber gut daran tun, bereits die von Künstlicher Intelligenz geprägte Zukunft ins Visier zu nehmen und deren Auswirkungen auf unsere künftige Arbeitswelt in der Justiz vorherzusehen und mitzugestalten.

Auch der Austausch über aktuelle Entwicklungen und Tendenzen in der Justizlandschaft ist ein Kernpunkt jeder Präsidiumssitzung. Im Laufe der Sitzung wurden zahlreiche aktuelle Themen des Verbands und seiner Mitglieder diskutiert. Bestrebungen des Landes Niedersachsen zur Umwandlung der norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim in eine Akademie lösten im Präsidium Besorgnis aus. An dieser Hochschule studieren ja auch angehende Rechtspfleger aus Hamburg, Schleswig-Holstein und Bremen. Die Herabstufung in eine Akademie passt weder in die bundeseinheitliche Bildungslandschaft der Hochschulen, noch wird sie der Bedeutung der hoheitlichen, in sachlicher Unabhängigkeit zu erledigenden Aufgaben der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gerecht. Das Präsidium tritt diesen Plänen daher einstimmig entgegen.

Rheinland-Pfalz betrauert den Tod des Justizministers *Herbert Mertin*. *Jella Fiebach*, die Landesvorsitzende des BDR

Rheinland-Pfalz, würdigte die langjährige von Wertschätzung und Vertrauen geprägte Zusammenarbeit mit ihm. *Mertin* hat erfolgreich dafür gekämpft, den Rechtsstaat namentlich durch Personalaufwuchs zu stärken. Das letzte gemeinsame Projekt, die Rechtspflegerrobe, ist gerade in den Gerichten von Rheinland-Pfalz angekommen.

Der BDR Saarland bietet seinen Mitgliedern in diesem Jahr eine Studienfahrt zum Bundesgerichtshof nach Karlsruhe an, die Vorbereitungen laufen.

Den BDR Hessen beschäftigt derzeit die beabsichtigte Konzentration von Registergerichten im strukturschwachen Raum in Nord- und Osthessen.

Der Verband Bayerischer Rechtspfleger berichtet von einem Forschungsauftrag der Bundesnotarkammer an die Uni Erlangen, der die automatisierte Vorprüfung der Anmeldungen zum Handelsregister zum Ziel hat. Der Verband begleitet das Projekt intensiv.

In NRW läuft derzeit ein Beteiligungsverfahren des Innenministeriums zur Umbenennung der Fachhochschule

für Rechtspflege in eine „Hochschule der Justiz“. Dies wird vom BDR NRW unterstützt.

Der BDR Schleswig-Holstein hadert mit den geplanten Strukturänderungen in der Fachgerichtsbarkeit. Zwar ist man im Ministerium vom geplanten einzigen Fachgerichtszentrum abgerückt und will nun zwei Fachgerichtszentren und diverse Außenkammern begründen. Der BDR kämpft aber dafür, dass den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern und namentlich den bisherigen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern auch künftig attraktive Arbeitsaufgaben in der Fachgerichtsbarkeit verbleiben.

Schließlich galt der Blick der Teilnehmer auch der Zukunft der Verbandsarbeit und hier ganz besonders dem nächsten Rechtspflegetag. Dieser wird vom 21. bis 26. September 2026 in Erfurt stattfinden. Der BDR Thüringen berichtete über den Stand der Vorbereitungen. Die Bundesleitung plant Themen für die Arbeitskreise. Namentlich zur KI in der Justiz soll sich der Rechtspflegetag grundsätzlich positionieren. Schon jetzt ist zu diskutieren, wie sich der BDR personell und finanziell auf mittlere Sicht

aufstellen wird und welche Vorschläge insoweit in den Rechtspflegetag einzubringen sind.

Ralf Prokop kündigte an, dass der Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung in diesem Jahr seine Veranstaltung dem Familienrecht widmen werde.

Weitere Tagesordnungspunkte waren die Öffentlichkeitsarbeit des BDR, die jährliche dreitägige Fortbildung in Bad Boll ab dem Buß- und Betttag, Rechtspolitik (Reformen und rechtspolitische Entwicklungen), Schrifttum sowie die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen (Europäische Union der Rechtspfleger, DGVB, dbb beamtenbund und tarifunion usw.).

Es war wieder eine anstrengende Sitzung mit einem intensiven Programm. Sie war notwendig, um neue Impulse für die Verbandsarbeit in den Landesverbänden zu setzen und den Zielen des BDR, wie im Leipziger Programm festgehalten, wieder ein Stück näher zu kommen.

Ralf Behling, Elke Strauß
Stv. Bundesvorsitzende des BDR



Am 7. April 2025 fand in der Vertretung des Landes Bremen beim Bund das BDRhauptstadtFORUM statt. Schon zum elften Male lud der BDR zu dieser Veranstaltung ein, die immer einen Höhepunkt im Verbandsleben darstellt. Des schwierigen Zeitpunkts kurz nach der Bundestagswahl ungeachtet, durften wir rund 50 Gäste begrüßen, die sich auf eine spannende und sehr lebendige Diskussion freuen konnten.

Das Thema des Forums hätte aktueller nicht sein können: „Unabhängigkeit der Justiz und des Rechtspflegers stärken.“ In der Podiumsdiskussion debattierten der Bundesvorsitzende des BDR *Mario Blödtner*, die Bundestagsabgeordnete

BDRhauptstadtFORUM 2025

Unabhängigkeit der Justiz und des Rechtspflegers stärken!





Links oben: Die Landesvertretung Bremen wirbt mit den berühmten Stadtmusikanten.
Links unten: Der Hausherr Frank Hanf überbrachte ein Grußwort. Rechts oben: Stephanie von Schwanenflügel moderierte die Diskussion von Mario Blödtner, Dr. Lena Gumnior, Dr. Andreas Stadler und Dr. Christian Strasser.



te Dr. Lena Gumnior (MdB Bündnis 90/Grüne), Dr. Andreas Stadler LL.N. (Iowa) (Vorsitzender Richter am Landgericht Leipzig, Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes) und Dr. Christian Strasser (Rechtsanwalt aus München). Die Moderation lag zum ersten Male in den hochprofessionellen Händen von Stephanie von Schwanenflügel.

Mario Blödtner benannte die drängenden Herausforderungen in einem kurzen Impulsvortrag: In unserer von Ungewissheiten geprägten Zeit muss die Unabhängigkeit der Justiz mehr denn je gewährleistet sein. Reicht es da aus, nur das Bundesverfassungsgericht besser zu schützen? Ist es nicht ebenso dringend, die Gerichte und speziell den Rechtspfleger stabiler aufzustellen? Wie ungefährdet

ist der Rechtspfleger, dem seine sachliche Unabhängigkeit nur einfachgesetzlich im Rechtspflegergesetz zugestanden worden ist? Wie gut ist er abgesichert gegen Änderungen der Geschäftsverteilung, wenn seine Entscheidungen der Behördenleitung missfallen? Wie viel Schutz wird der Justiz tatsächlich im Staatsgefüge zuteil, wenn die Exekutive ganz direkt durch die Zuteilung von Personal oder Sachmitteln darauf Einfluss nehmen kann, ob und wie gut / schnell die Justiz arbeitet?

Dr. Stadler teilte die Auffassung, dass eine Selbstverwaltung der Justiz erstrebenswert sei. Diese Forderung sei alt, aber in den Justizministerien – gleich welcher Regierung – habe insoweit bisher der politische Wille gefehlt. Im Grunde sei aus seiner Sicht gleichwohl die Unabhängigkeit deutscher Gerichte sehr gut gewährleistet. Sorgen bereite ihm die aktuelle Situation in Thüringen. Dort blockiere die AfD die Wahl neuer Richter. Daran sehe man bereits, wie einfach politische Akteure die Justiz in ihrer Arbeit behindern können.

Dr. Gumnior dämpfte Hoffnungen auf ein baldiges Erreichen der gerichtlichen Selbstverwaltung. Schließlich seien 16 Bundesländer daran zu beteiligen, müssten 16 Landesjustizverwaltungen mitwirken – ein kaum leistbarer Prozess.

Aber auch kleine Schritte müssen gegangen werden, forderte Mario Blödtner.

Die Aufnahme des Rechtspflegers in das Gerichtsverfassungsgesetz sei dabei ein wichtiger Anfang. Aus der Politik sei in jüngster Vergangenheit die Bereitschaft zur Änderung des GVG signalisiert worden, die Umsetzung stehe aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl und der ausstehenden Regierungsbildung in den Sternen.

Dr. Strasser betonte, der Rechtspfleger arbeite unsichtbar „im Maschinenraum der Justiz“. Er mache einen guten Teil der fachlichen Arbeit bei den Amtsgerichten und leiste zudem „Entwicklungsarbeit“ in der Justizverwaltung. Im Rampenlicht stehe aber der Richter, der Rechtspfleger bleibe hinter dem Vorhang. Dies werde der Funktion und Bedeutung des Rechtspflegers im Justizgefüge nicht gerecht. „Der Rechtspfleger gehört vor den Vorhang!“, forderte Dr. Strasser eindringlich.

Insgesamt wurden im Laufe der Diskussion mehrere Schwachpunkte in der Unabhängigkeit der Justiz im Allgemeinen und in der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger im Besonderen herausgearbeitet, die Einfallstor für extremistische Zielsetzungen sein könnten. Hier gilt es mit voller Kraft gegenzusteuern. Darin liegt zugleich ein Arbeitsauftrag an den Bund Deutscher Rechtspfleger und jeden einzelnen Rechtspfleger.

Ralf Behling, Elke Strauß



Erstes Gespräch mit der Bundesjustizministerin



V.l. Björn Benkhoff, Mario Blödtner, Dr. Stefanie Hubig und Achim Müller.

Auf unsere Glückwünsche zur Ernennung, die mit einem rasch realisierbaren Gesprächswunsch verbunden waren, hat die Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig kurzfristig reagiert. Im Beisein ihrer persönlichen Referentin und der Abteilungsleiterin Dr. Heike Neuhaus konnten der Bundesvorsitzende Mario Blödtner sowie die Stellvertretenden Bundesvorsitzenden Björn Benkhoff und Achim Müller am 11. Juni 2025 eine gute Dreiviertelstunde mit ihr sprechen.

Thematisiert wurde die notwendige bessere Sicherung des Rechtsstaates. Dabei haben wir ausschließlich auf den Rechtspfleger gelenkt (Änderung des GVG, Schaffung eines Organs für die Geschäftsverteilung). Darüber hinaus wurde aus der JuMiKo Bezug auf den neuen Pakt für den Rechtsstaat genommen. Das BMJ wird kein Länderpersonal finanzieren! Hauptaugenmerk liegt auf der Digitalisierung (Vereinheitlichung der elektronischen Verfahrensakte).

Frau Neuhaus berichtete, dass man das Gesetzgebungsverfahren zur Strukturverbesserung (Aufgabenübertragung) wieder aufgenommen habe, sich aber erst in der Findungsphase befinde. Das BMJ werde auf den BDR zukommen. Wir haben unseren Standpunkt dazu kurz dargestellt, in dem wir auf die vollständige Aufhebung aller Öffnungsklauseln und vollumfängliche Übertragung auf den Rechtspfleger zielen.

Darüber hinaus haben wir die weiteren Probleme mit §§ 5 und 7 RPfG kurz erläutert. Abschließend haben wir die Initiativstellungnahme zur beabsichtigten Überarbeitung der Allgemeinverfügung zur Entlastung des Jugendrichters von Vollstreckungsgeschäften überreicht.

Wir danken für den schnellen und konstruktiven Gesprächstermin und freuen uns, die Verbindung künftig zu vertiefen.

*Mario Blödtner
BDR-Bundesvorsitzender*

Dr. Stefanie Hubig ist neue Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Stefanie Hubig ist neue Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz. Bis zu ihrer Ernennung zur Bundesministerin war Stefanie Hubig neun Jahre lang Ministerin für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz. In dieser Eigenschaft war sie im Jahr 2020 auch Präsidentin der Kultusministerkonferenz.

Vor ihrem Wechsel in die rheinland-pfälzische Landesregierung im Jahr 2016 war Dr. Stefanie Hubig zwei Jahre lang Staatssekretärin und Amtschefin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Dr. Stefanie Hubig ist Juristin. Sie hat Rechtswissenschaften an der Universität Regensburg studiert und wurde dort promoviert. Nach Ablegung des Zweiten Juristischen Staatsexamens im Jahr 1995 war sie zunächst als Staatsanwältin und als Richterin in Ingolstadt tätig. Im Jahr 2000 wechselte sie in das Bundesministerium der Justiz, 2008 wurde sie Referentin in der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz. Von 2009 bis 2014 leitete sie die Abteilung Strafrecht im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz.



BDR Brandenburg, BDR Bremen, BDR Hamburg und BDR Schleswig-Holstein Hamburger Gespräche



(c) BDR Hamburg

Vertreter der BDR-Landesverbände aus den Ländern Bremen, Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein sowie Vertreter des niedersächsischen Verbands der Rechtspfleger e. V. trafen sich in Hamburg.

Am 14. März 2025 fanden erneut die Hamburger Gespräche auf Einladung des BDR Hamburg statt. Vertreter der BDR-Landesverbände aus den Ländern Bremen, Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein sowie Vertreter des niedersächsischen Verbands der Rechtspfleger e. V. waren der Einladung an den Sievekingplatz gefolgt.

In der Konstellation tauschten sich die Ländervorteiler über das Besoldungsgefüge in der Justiz der jeweiligen Länder und Berücksichtigung der BAG-Entscheidung sowie der hohen Anzahl an Klagen vor dem Verwaltungsgericht über die mangelnde amtsangemessene Alimentation aus. Auffällig dabei zeigte sich, dass teilweise die Landesjustizverwaltungen A10 und teilweise A11 als

erstes Amt für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den jeweiligen Haushalten anmeldeten. Auch die Landesjustizministerien haben festgestellt, dass sich auch zwischen den Bundesländern ein Konkurrenzdruck entwickeln könnte. Ebenfalls die Nachwuchsgewinnung unter Nutzung von Social Media war als wiederkehrender Punkt Thema. In diesem Zusammenhang konnte auch das in Hamburg erfolgreich zum Abschluss gebrachte Projekt der Rechtspflegerroben eingebracht werden – stellen doch die Roben für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ein Zeichen der Wertschätzung dar. Auch die Entwicklungen der Vertrauensarbeitszeitregelungen in den Ländern wurden eruiert. Dabei zeigten sich in den Bundesländern ganz erhebliche Abweichungen.

Besonders und über mehrere Stunden beschäftigt hat der Vorstoß des niedersächsischen Justizministeriums, Änderungen an der Struktur der Hochschule für Rechtspflege (HR Nord) in Hildesheim. Die gemeinsame Stellungnahme der betroffenen Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist im Rechtspflegerblatt 2/2025 in vollem Wortlaut abgedruckt.

BDR Hamburg



BDR Hamburg

Mitgliederversammlung vor dem Jubiläum

Am 20. März 2025 fand die diesjährige Mitgliederversammlung samt der beliebten Rechtspfleger-Mittagspause statt.

In kleiner Runde konnten wir den Austausch über die bisherige Arbeit des Vorstands und die Aufgaben, die auf den BDR im Jahr 2025 sowie im Jahr 2026 warten. Insbesondere für das Jahr 2026 stehen große Dinge an: Der BDR Hamburg wird 80 (!) Jahre alt! Und dies will, neben den übrigen Aufgaben,

die der BDR als berufsständische Vertretung wahrzunehmen hat, zelebriert werden. Gleichzeitig hat die Wahl eines neuen Landesvorstands stattgefunden. Für die Posten im Vorstand erneut gewinnen konnten wir *Kirsten Alander*, *Martina Thomzig*, *Volker H. Laedtke* und *Mike Tietjen* als BeisitzerIn, *Karolin Korschikowski* als Schatzmeisterin, *Roland Preß* und *Julia Lange* als stellvertretende Landesvorsitzende und *Sören Georg Sauer* als Landesvorsitzender. Ganz besonders freuen wir uns über

zwei Neuzugänge im Vorstand: *Carola Meyer* konnten als Beisitzerin und *Vincent Klönhammer* als Geschäftsführer die Wahl annehmen. Der neue und der alte Landesvorstand bedanken sich ganz herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen! Wir starten in unsere Tätigkeit, den Berufsstand der RechtspflegerInnen in Hamburg zu stärken und freuen uns, wenn Sie uns auch proaktiv begleiten und den Kontakt suchen.

BDR Hamburg



Jährliche Tagung des BDR in Bad Boll

Dienst- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn – Rechtspflege in anspruchsvoller Arbeitswelt

Die Digitalisierung stellt auch die Justiz und die Arbeit der Rechtspfleger*innen vor neue Herausforderungen. Hinzu kommen laufend neue Gesetze und Gesetzesreformen. Expert*innen geben Einblick in aktuelle Entwicklungen, Gesetzesvorhaben und technische Neuerungen. Darüber hinaus bietet die Tagung die Gelegenheit, drängende Fragen mit kompetenten Kolleg*innen ausführlich zu diskutieren.

Veranstaltungsort

Evangelische Tagungsstätte Bad Boll

Akademieweg 11, 73087 Bad Boll

Telefon: 07164 79-100

verkauf@ev-akademie-boll.de

Mittwoch, 19. November 2025

bis 15:00 Anreise

15:00 Kaffee/Tee und Kuchen im Symposium

16:00 **Begrüßung und Eröffnung der Tagung**
Mario Blödtner, Bundesvorsitzender des BDR

16:30 **Neues und Aktuelles aus der Entwicklung des internationalen Rechtsverkehrs**

Vortrag

Dr. Christian Strasser – Rechtsanwalt

18:00 Abendessen im Symposium

19:30 **Fortsetzung des Austauschs und der Gespräche im Café Heuss**

Donnerstag, 20. November 2025

08:00 Morgenandacht

08:30 Frühstück im Symposium

09:30 **Auswirkungen des Generationenwechsels in der öffentlichen Verwaltung**

Vortrag und Diskussion

Sarah Ferschmann (angefragt)

11:00 Pause mit Café und Tee im Café Heuss

11:30 **Die funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers in Nachlasssachen**

Vortrag und Diskussion

Sebastian Mensch

12:30 Mittagessen im Symposium



14:30 ARBEITSKREISE

unterbrochen 16:00 Uhr durch eine Kaffeepause

AK I: Strategien der Wissensvermittlung, soziale Fürsorge

Sachverständige Begleitung: Sarah Ferschmann (angefragt)

AK II: Strategien gegen Arbeitsverdichtung und Co., um die Anforderung der digitalen Arbeitswelt zu meistern. Generation Z

Sachverständige Begleitung: Team Gesundheit

AK III: Nachlassrecht – Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?

Sachverständige Begleitung: Markus Lamberz

Moderation: Anna-Bella Salewski

AK IV: Vormundschaftsrecht: Das Kind im Mittelpunkt und doch (oft) aus dem Blick? Zusammenwirken von Richterschaft, Rechtspflege und Jugendamt

Sachverständige Begleitung Henriette Katzenstein / Jörn Müller

AK V: eJustice – Zivilprozess der Zukunft

Sachverständige Begleitung: Florian Strunk

Moderation: N.N.

18:30 Abendessen im Symposium

19:30 **Abendprogramm: Mensch, Majer, jetzt langt's!**

Kabarett mit Ausschnitten aus ihrem Programm.

Wahnsinniges & Komisches aus Juristerei & Alltag. In jedem Fall wahnsinnig komisch.

Thomas Lang / Thorsten Majer

Freitag, 21. November 2025

08:00 Morgenandacht

08:20 Frühstück im Symposium

09:00 **Vortrag Arbeit 4.0**

Team Gesundheit

10:00 **Berichte aus den Arbeitskreisen**

10:45 Pause mit Café und Tee im Café Heuss

11:00 **Fortsetzung der Berichte aus den Arbeitskreisen**

12:00 **Verabschiedung**

12:15 Ende der Tagung mit dem Mittagessen



BDR Thüringen: Antrittsbesuch bei der Justizministerin

„Ohne uns würde nichts in der Justiz laufen!“ – Das haben wir deutlich gemacht.

Am 5. Mai 2025 besuchte der Vorstand des BDR Thüringen die Justizministerin Beate Meißner, um sich über die Anliegen der Rechtspfleger und die Pläne der Ministerin für die Thüringer Justiz auszutauschen. Dabei wurden wichtige Themen wie Personalentwicklung, Nachwuchsgewinnung und die Wertschätzung der Rechtspfleger diskutiert. Die Ministerin betonte die Bedeutung der Rechtspfleger für die Justiz und versprach, sich für bessere Bedingungen und Wertschätzung einzusetzen.

Der Vorstand des BDR Thüringen war am 5. Mai 2025 zum Antrittsbesuch bei unserer Justizministerin Frau *Beate Meißner* im Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz (TMJMV). Anwesend für das Ministerium waren auch Herr RD *Günttert* (Personalreferent), Frau MR Dr. *Düwell* (Dienstrecht) und Herr ORR *Benner* (Gerichtsorganisation).

Ziele und Schwerpunkte des Besuchs

Ziel unseres Besuchs war ein erstes Kennenlernen, sowie ein Austausch über die Vorhaben der Ministerin für die Thüringer Justiz und für uns Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie unsere aktuellen Anliegen als Berufsverband. Vor allem ging es uns um Themen wie Personalentwicklung, Nachwuchsgewinnung, Wertschätzung und die Beachtung unserer Rolle innerhalb der Thüringer Justiz.

Unser Gespräch stand im engen Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen zum Haushalt 2025 und war gleichzeitig auf die baldigen Anmeldungen für den Doppelhaushalt 2026/2027 gerichtet.

Wichtig für uns war die Übernahme sämtlicher Thüringer Absolventen, die ihr Examen in diesem Jahr erfolgreich bestehen. Dann könnten wir uns im besten Fall über 34 neue Kolleginnen und Kollegen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften freuen!



Justitia – die Göttin des Rechts und der Gerechtigkeit.

Der Haushalt, künftige Personalplanung und Anwärter/innen

Bis Mitte April waren die erforderlichen Haushaltsmittel für das Bestandspersonal 2025 noch nicht gesichert, so dass es für die neue Hausspitze in den Verhandlungen mit dem Finanzministerium (TFM) sehr schwierig war, die vollständige Übernahme der Studierenden realisieren zu können. Im Ergebnis wird die Übernahme der Studierenden gesichert und es gibt für den höheren, den gehobenen und den mittleren Dienst je fünf Planstellen Zuwachs. Ein kleiner Erfolg, auch wenn wesentlich mehr Stellen gefordert wurden. Für die Übernahme der Verwaltungsinformatiker/innen (g.D.) wird es schwieriger, weil das Thüringer TFM diese zwei Stellen nicht bewilligt hat.

Eine Aussage, wie viele Anwärter 2025 für das Studium zugelassen werden können, stand zu dem Zeitpunkt des Gesprächs noch nicht fest. Inzwischen ist uns bekannt geworden, dass dieses Jahr elf Rechtspflegeranwärter/innen das duale Studium beginnen können. Eine höhere Zahl (Wunsch waren 20) war leider nicht möglich, da derzeit noch über 50 Anwärter/innen im Studium sind und dafür nicht genug Planstellen zur Verfügung stehen. Die Altersabgänge im gehobenen Dienst sind in den nächsten 2-3 Jahren noch nicht so hoch. Im mittleren Dienst sieht es mit den Planstellen anders aus.

Wir plädieren nachhaltig für die Anhebung des Eingangsamtes

Ein weiteres besonders wichtigstes Anliegen ist die Anhebung des Eingangsamtes für Rechtspfleger/innen. Diese Forderung haben wir vor allem vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu der Entgeltgruppe E 9 / E 9a für die Justizangestellten der Serviceeinheiten und wegen bereits vorangegangener Nivellierungen des Abstands in der Thüringer Besoldungsstruktur (Wegfall des einfachen Dienstes, verschiedenen Anhebungen der Eingangsämter im mittleren Dienst z.B. im TFM) sowie aufgrund unserer gestiegenen Verantwortung in unseren Zuständigkeiten dringend erneuert. Wir haben einen entsprechenden Handlungsbedarf zeitnah deutlich gemacht. Eine Anhebung des Eingangsamtes, bestenfalls auf A 11, mindestens jedoch auf A 10 ist schon längst überfällig. Entsprechend müsste auch das Endamt angehoben werden. Baden-Württemberg hat zumindest die Anhebung der Eingangsämter vorgemacht.

Thema Einheitslaufbahn und Statusamt

Wir haben außerdem ausführlich erläutert, dass für die Rechtspfleger/innen, wie seit Jahren bundesweit gefordert, eine sogenannte Einheitslaufbahn geschaffen werden muss, weil das System der Dienstpostenbewertung in den Rechtsgebieten, in denen wir zuständig sind, genauso wenig zu uns passt, wie zu Richtern. Leider ist es derzeit wenig realistisch, diese Forderung umzusetzen, obwohl es für die Ministerin grundsätzlich eine nachvollziehbare Forderung unseres Verbandes ist. Schließlich könnte mit der Umsetzung ein erheblicher Verwaltungsaufwand (bei Beförderungen und Beurteilungen) reduziert werden.

Die Forderung nach der Aufnahme des Rechtspflegers ins Grundgesetz bzw. wenigstens ins Gerichtsverfassungsgesetz sowie die Schaffung eines Statusamtes für Rechtspfleger/innen wurde unserer-

seits ebenfalls thematisiert. Es wurde jedoch deutlich, dass hier keine unmittelbare und zeitnahe Einflussnahme seitens des Ministeriums für Thüringen gesehen wird.

Ministerin: Fokus auf Thüringen. Realistische Ziele.

Frau Ministerin gab uns zu verstehen, dass wir intensiver das angehen sollten, was wir hier tatsächlich in Thüringen voranbringen können. Konzentrieren werden wir uns daher in unserer inhaltlichen Arbeit zunächst auf die Anhebung der Eingangsämter. Diese zu erreichen, wird schwer genug. Beispielsweise hat das Oberlandesgericht bei den Haushaltsanmeldungen für 2026/2027 das Thema der Anhebung der Eingangsämter nur für den mittleren Dienst und nicht für Rechtspfleger/innen gefordert.

Es bleibt unser erklärtes Ziel für uns Rechtspfleger/innen wenigstens die Anhebung des Eingangsamtes zu bewirken. Das bedeutet jedoch aus Sicht des Ministeriums, dass wir uns erneut mit dem Thema der Dienstpostenbewertung für unseren Bereich befassen müssen. Das TFM ist ohne eine entsprechende Bewertung nicht bereit, überhaupt über die Anhebung von Eingangsämtern zu diskutieren.

Ebenso sollten aus unserer Sicht, ähnlich wie in Hessen und in anderen Ländern, die Stellenobergrenzen für Rechtspfleger/innen verbessert werden. Das hat die Steuerverwaltung bereits vor Jahren geschafft.

Wir bleiben auf jeden Fall zu den Themen mit dem Ministerium weiter im Gespräch. Wir werden unseren Beitrag dazu leisten, in der Hoffnung, dass das Ministerium uns dabei wirksam unterstützt. Die Absicht war im Gespräch jedenfalls erkennbar.

Mehr Sichtbarkeit und Unterstützung des Rechtspflegerberufs

Wir haben uns über die Schwierigkeiten in der Nachwuchsgewinnung verständigt und das TMJMV gebeten auch selbst die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mehr ins Gespräch zu bringen, sie sichtbarer zu machen. Wir werden als Verband Ideen unterstützen, wenn z. B. für Kam-



Delegation des BDR Thüringen im Austausch mit Justizministerin Beate Meißner.

pagnen in den sozialen Medien unser Mitwirken erbeten wird. Viele von uns sind schon jetzt aktiv bei Berufsmessen oder wenn Praktikant/innen ins Gericht kommen, um für unseren schönen und interessanten Beruf zu werben. Er leidet jedoch an seiner mangelnden Bekanntheit und auch an Attraktivität, nicht nur in Fragen der Besoldung, sondern auch beim Thema Beförderungen.

Hinsichtlich der erbetenen finanziellen Unterstützung für die jährliche Tagung des Bundesverbandes in Bad Boll wurden Ideen ausgetauscht, die nun im Anschluss an das Gespräch zu prüfen sind.

Aktuelle Stellungnahmen und: Die Robe kommt!!

Zuletzt können wir noch berichten, dass wir zum „Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen sowie weiterer Zuständigkeitsbestimmungen“ unsere Stellungnahme abgegeben haben. Auch wenn das Gesetz es nicht auf dem ersten Blick vermuten lässt, wird mit damit der erste Schritt für die Einführung der Roben für die Rechtspfleger/innen in der Thüringer Justiz gemacht. Wir haben unsere Unterstützung für noch notwendige Folge Regelungen zugesagt, war es doch unser Wunsch, die Roben für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Thüringen einzuführen.

Gleichzeitig haben wir unsere Zustimmung für die Verlängerung der Regelungen für die noch verbliebenen Zweigstellen bei den Amtsgerichten Arnstadt und Pößneck erteilt.

Zukunftsperspektiven und Wertschätzung der Rechtspfleger

Die Ministerin betonte ihrerseits, dass die Rechtspfleger/innen eine tragende Säule unseres Rechtsstaates sind und ohne sie kein Verfahren läuft, keine Entscheidungen getroffen werden. Sie dankte den Rechtspfleger/innen für ihre zuverlässige Arbeit in der Justiz und hat zugesagt, sich gemeinsam mit uns als Verband für bessere Bedingungen und echte Wertschätzung für die Thüringer Rechtspfleger/innen einzusetzen.

Zum Abschluss des Gesprächs haben wir Frau Ministerin zu unserem nächsten Thüringer Rechtspflegertag, am 6. November 2025 in Erfurt, eingeladen. Der Termin ist notiert. Gleichzeitig haben wir sie, mit der Bitte um wohlwollende Unterstützung, zu dem nächstgrößeren Ereignis für Rechtspfleger/innen – dem Bundesrechtspflegertag 2026 in Erfurt – eingeladen. Dieses Vorhaben hat sie auch im Interesse der Thüringer Justiz mit Freude zur Kenntnis genommen und ihr Kommen in Aussicht gestellt.

Barbara Zwinkau
BDR Thüringen



BDR Nordrhein-Westfalen

Empfang des Ministerpräsidenten



(c) BDR NRW

Hendrik Wüst (Ministerpräsident NRW – CDU) und Björn Benkhoff.

Am 28. April 2025 konnte Björn Benkhoff für den Bund Deutscher Rechtspfleger NRW am Empfang des Ministerpräsidenten des Landes NRW in Oberhausen teilnehmen. Er wurde am Tisch u.a. mit dem parlamentarischen Staatssekretär im Ministerium für Finanzen NRW, Dr. Dirk Günnewig platziert und tauschte sich über die Attraktivität des öffentlichen Dienstes aus. Sowohl der Rechtspfleger als auch die Entwicklungsmöglichkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen wurden beleuchtet.

Björn Benkhoff zur aktuellen Situation:

„Vielen Dank für die Gelegenheit für den gehaltvollen Austausch mit großartigen Persönlichkeiten, insbesondere auch mit dem Ministerpräsidenten des Landes NRW, Hendrik Wüst und dem parlamentarischen Staatssekretär des Ministeriums der Finanzen Dr. Dirk Günnewig, sowohl in fachlicher als auch politischer Hinsicht.

Es ist festzustellen, dass angesichts der Herausforderungen unserer Zeit die Attraktivitätsentwicklungen im öffentlichen Dienst nicht vernachlässigt werden dürfen. Bezogen auf den Rechtspflegerbereich haben wir hier noch deutliche Schritte zu gehen, um die Unabhängigkeit der Justiz und die Attraktivität der Laufbahn zu sichern. Gerade im Vergleich mit anderen Ressorts drohen wir den Anschluss zu verlieren.

Die Erstellung der Regelbeurteilungen und die Förderung der Beförderungsverfahren inkl. Beförderungsauswahl in so manchem OLG-Bezirk dauern mittlerweile deutlich mehr als 1 Jahr. Dies ist nicht hinzunehmen für die Kolleginnen und Kollegen und im Grunde nicht einmal das letzte Argument, die Einheitslaufbahn endlich umzusetzen. Sowohl der Justizminister a.D. Peter Biesenbach als auch die Chefpräsidenten haben in der Vergangenheit eindeutig ihr Votum zur Sonderlaufbahn / Einheitslaufbahn für Rechtspfleger

abgegeben. Gerade unsere Aufgabenwahrnehmung (Aufgaben vom Richter – RPfG, keine unterschiedlichen Wertigkeiten) ist von der Systematik ähnlich wie im Richterbereich. Insofern möchte ich nochmals appellieren, eine Einheitslaufbahn einzuführen. Hier möchte ich auch erneut klarstellen, dass ich natürlich nicht dieselbe Besoldungshöhe wie die der Richter fordere, sondern die Umsetzung der Systematik. Mit Beschluss unseres Rechtspflegertages soll sich die Besoldungshöhe der Einheitslaufbahn an der Wertigkeit der Besoldungsgruppen A12 bis A14 orientieren. Keine (ungerechten) Beförderungsverfahren mehr, sondern Erfahrungsaufstiege!

Es ist an der Zeit, dass Minister der Justiz Dr. Limbach die Angelegenheit nun mit vollem Einsatz fördert und den Kolleginnen und Kollegen aufzeigt, dass nicht bürokratische Hürden noch mehr an Attraktivität zerstören.“

BDR NRW

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLEGER:INNEN UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLEGER



März 2025: CEPEJ-Arbeitsgruppe Europäisches Netzwerk für Cyberjustiz (ECN)

Im März 2025 fanden Sitzungen der CEPEJ-Arbeitsgruppe Europäisches Netzwerk für Cyberjustiz (ECN) statt. EUR-Administratorin Ute Holzer-Stern nahm für die EUR per Videokonferenz an diesen Sitzungen teil.

In der Besprechung am 11. März 2025 ging es um die Frage, ob künstliche Intelligenz Fachwissen in einem juristischen Kontext bereitstellen kann bzw. soll. Nach den Begrüßungsworten der Präsidentin *Maria Giuliana Civini* stellte Herr *Nico Keijser* (Vizepräsident des European Expertise & Expert Institut EEEI, Niederlande) den Leitfaden zum Nutzen der künstlichen Intelligenz vor. Die Experten sollen nicht durch die Künstliche Intelligenz ersetzt werden, diese soll lediglich unterstützend genutzt werden. Im Anschluss referierte Frau *Livia Holden* (Direktion der Forschung CNRS, Institut des Sciences Juridique et Philosophique – Pantheon Sorbonne, France) gemeinsam

mit Frau *Dina Hadad* über die erweiterte Datenanalyse für kulturelles Fachwissen. Ein Prototyp sammelt bereits seit 2018 dahingehend Daten. Insgesamt nahmen an dieser Sitzung 74 Kolleginnen und Kollegen aus Europa teil.

Am 27. März 2025 startete die zweite Sitzungsreihe in Straßburg in hybrider Form. Auf dem Programm standen die Finalisierung des Nachtrages zum Leitfaden für Videokonferenzen in gerichtlichen Verfahren, die Diskussion über das Curriculum der technischen Umsetzung für Richter:innen, die Diskussion über das überarbeitete Konzeptpapier der Studie über generative Künstliche Intelligenz, die weitere Planung der jährlichen Veranstaltungen des Europäischen Netzwerks für Cyberjustiz (ECN) und die Vorstellung der Aktivitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz (AI) (Präsentation und Diskussion über das von der Justiz in Kasachstan eingesetzte KI-System,

Entwicklungen in der CAI durch *Pedro Almeida* (Portugal), Arbeit des Beratungsgremiums für künstliche Intelligenz (AI-AB), „Ressourcenzentrum für Cyberjustiz und KI“).

Auf der Agenda für den zweiten Tag am 28. März 2025 stand die Pilotanwendung des Bewertungsinstruments für die Operationalisierung der Europäischen Ethik-Charta für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Justizsystemen und ihrem Umfeld (präsentiert von *Matthieu Quiniou* (Experte)), die Anwendung der Künstlichen Intelligenz beim Übersetzen und Dolmetschen in Gerichtsverfahren und Gerichtsakten (präsentiert von *John Lagström*, IT-Strategie, IT-Abteilung, IT-Koordinationsseinheit, Nationale Gerichtsverwaltung, Schweden) und eine Diskussion über die zukünftige gemeinsame Arbeit.

Ute Holzer-Stern
EUR-Administratorin



Brüssel, 31. März 2025: Europäisches Forum für Rechtsberufe



Raphael Finster vertrat die EUR bei der Frühlingsitzung des Europäischen Forums der Rechtsberufe.

Am 31. März 2025 fand in den Räumlichkeiten der European Union of Judicial Officers die Frühlingsitzung des Europäischen Forums der Rechtsberufe statt.

Als Vertreter der Europäischen Union der Rechtspfleger (EUR) durfte ich an dieser teilnehmen und Standpunkte der Rechtspfleger:innen ins Forum einbringen. Am Programm standen neben einem Resümee

zum Forum im vergangenen Jahr auch die Themenfindung zum nächsten Forum, das am 14. November 2025 in Brüssel stattfinden wird. Nach einer ausführlichen Diskussion der derzeitigen Herausforderung der liberalen, demokratischen Werte und die Bedeutung, die diese für den Rechtsstaat haben bzw. welche Rolle die im Forum vertretenen Berufsgruppen in der Aufrechterhaltung dieser Werte spielen, konnte auch ein entsprechender Schwerpunkt eingegrenzt werden. Es war mir eine Freude, im Rahmen dieser Veranstaltung die Kolleginnen und Kollegen anderer Berufsgruppen kennenzulernen, und ich schätze den kollegialen und professionellen Umgang in dieser wichtigen Europäischen Initiative sehr.

Raphael Finster
EUR-Administrator



Straßburg, 8.–10. April 2025: Frühjahrstagung der INGOs-Konferenz

Die Frühjahrstagung der Konferenz der INGOs fand am 8., 9. und 10. April 2024 im Europarat in Straßburg statt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Ständigen Ausschusses, der die Arbeit der Konferenz koordiniert, lief ab und ein neuer Ausschuss wurde gewählt. *Gerhard Ermischer* wurde als Vorsitzender wiedergewählt.

Die Konferenz verabschiedete eine neue Strategie für die nächsten drei Jahre und erneuerte das Mandat der Ausschüsse, die sich mit den Fragen und Arbeiten befassen, die von den Organen des Europarats behandelt werden. Unter diesen Ausschüssen ist der Ausschuss zum Thema „Menschenrechte, Demokratie und künstliche Intelligenz: Die Zivilgesellschaft in Aktion“ zu erwähnen, in dem die Stellung der Zivilgesellschaft in den Entwicklungsprozessen der KI gestärkt werden muss, ein Thema, das mit der Arbeit der EUR zur KI in Verbindung steht.

Die Konferenz hatte die Möglichkeit, mit *Michael O’Flaherty*, Menschenrechtskommissar des Europarates, und *Matjaz Gruden*, Direktor für Demokratie des Europarates, zu diskutieren, die ihre Sorge um den Dialog mit Vertretern der Zivilgesellschaft betonten. In diesem Jahr, in dem der Europarat

sein 75-jähriges Bestehen feiert, unter dem Motto „Vereint um unsere Werte“, ist es angebracht, wie es die Staatsoberhäupter auf dem Gipfeltreffen des Europarates im Jahr 2023 getan haben, und angesichts des Krieges vor den Toren Europas darauf hinzuweisen, dass wir eine gemeinsame Verantwortung haben, autokratische Tendenzen und

die wachsende Bedrohung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu bekämpfen. Diese Grundwerte bilden die Grundlage für Freiheit, Frieden, Wohlstand und Sicherheit in Europa.

Jean-Jacques Kuster
Ehrenpräsident der EUR



EUR und Justizministerin aus Österreich



Am 7. April 2025 wurde eine Delegation der EUR zum Antrittsbesuch bei Frau Bundesministerin für Justiz, Dr.in Anna Sporrer, empfangen. EUR-Präsident Walter Szöky, EUR-Vizepräsidentin Ute Holzer-Stern und die Administratoren Stefan Damböck und Raphael Finster, MA, stellten der Justizministerin die EUR vor und sprachen eine Einladung zum EUR-Kongress in Wien aus. Die EUR bedankt sich für das informative und auch wertschätzende Gespräch.



Straßburg, 9. und 11. April 2025: CEPEJ – Arbeitsgruppe Saturn



Am 9. und 11. April 2025 fand eine Konferenz der CEPEJ-Arbeitsgruppe „Saturn“ (Zeitmanagement in Gerichtsverfahren) in Straßburg statt. EUR-Ehrenpräsident Jean-Jacques Kuster nahm für die EUR an dieser Konferenz teil.

Die Sitzung der Arbeitsgruppe befasste sich hauptsächlich mit der Fallgewichtung – einer Methode zur Bewertung der Arbeitsbelastung der Gerichte auf der Grundlage der Komplexität der Fälle – zu der derzeit ein Instrument entwickelt wird, das den Staaten helfen soll, die Effizienz der Justizsysteme zu verbessern.

Weitere Themen auf der Tagesordnung waren die möglichen Auswirkungen von künstlicher Intelligenz auf die Effizienz der Gerichte und die Dauer von Zivilverfahren. Die Arbeitsgruppe hat eine detaillierte Analyse der Dau-

er der verschiedenen Verfahrensschritte in Zivilsachen und der Ursachen für Verzögerungen in jedem Schritt vorgenommen.

Die Arbeitsgruppe hat auch untersucht, wie die in den Gerichten in ganz Europa verwendeten Instrumente zur Messung der Arbeitsbelastung funktionieren und welche neuen Prioritäten denkbar sind, die in ihren Mandatsentwurf für 2026 und 2027 aufgenommen werden könnten, der im Dezember von der CEPEJ geprüft werden soll.

Jean-Jacques Kuster



Frankfurt (Main), 24. und 25. April 2025: Treffen der EUR-Vizepräsidenten

Am 24. und 25. April 2025 kamen Organe der EUR zusammen: Die Arbeitsgruppe Änderung der EUR-Statuten erarbeitete die finale Fassung einer neuen Satzung. Die Vizepräsidenten trafen etliche Entscheidungen und planten die nächste Zukunft.

Unter der Leitung der Ehrenpräsidenten *Jean-Jacques Kuster* und *Wolfgang Lämmer* fand am 24. April 2025 im Amtsgericht Frankfurt die vorläufig letzte Sitzung der Arbeitsgruppe „Änderung der EUR-Statuten“ statt. Teilgenommen haben die EUR-Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten *Ladislava Procházková* (Tschechische Republik), *Relika Sarapu* (Estland), *Hervé Bonglet* (Frankreich), *Mario Blödtner* (Deutschland), *Maria Jose Cañizares Castellanos* (Spanien) sowie *Martina Sotova* (Tschechische Republik), *Aivar Vimberg* (Estland) und *Walter Szöky* (Österreich). Bei dieser Sitzung wurde die finale Empfehlung der Arbeitsgruppe festgelegt, welche sodann beim EUR-Kongress im September in Wien verabschiedet werden soll.

Am 25. April 2025 fand die jährliche Konferenz der EUR-Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten in Frankfurt statt. Auf der Tagesordnung standen unter anderem folgende Punkte: Beschlussfassung über die EUR-Mitgliedsbeiträge für 2025, Bericht und Beschlussfassung über den EUR-Jahresabschluss 2024, Bericht der Arbeitsgruppe „Änderung der EUR-Statuten“, Vorstellung eines Projektes des rumänischen EUR-Verbandes, Vorstellung eines Projektes von der Europäischen Rechtsakademie (ERA), Vorstellung und Beschlussfassung über die Realisierung eines EUR-Films, EUR-Kongress in Wien sowie Vorstellung der Kandidatin und Kandidaten für den EUR-Vorstand ab 2025. *Walter Szöky* (Österreich – Präsident), *Manila Harder* (Deutschland – Generalsekretärin) und *Peter Ramrath* (Deutschland – Schatzmeister) kündigten ihre Kandidatur für die neue Vorstandsperiode an.

Walter Szöky
Präsident der EUR



(c) EUR

EUR-Vertreter treffen sich im Amtsgericht Frankfurt.



14.–15. Mai 2025: CEPEJ-Arbeitsgruppe Evaluation

Die CEPEJ-Arbeitsgruppe für die Evaluation der Justizsysteme (CEPEJ-GTEVAL) hielt am 14. und 15. Mai 2025 ihre 49. Online-Sitzung ab. Während dieses Treffens setzte sie die Umsetzung der Reform der Evaluierungszyklen des Justizsystems der CEPEJ fort, die darauf abzielt, den Inhalt und die Häufigkeit der Veröffentlichung des Berichts zu ändern, indem neuere Daten vorgestellt werden, da diese jährlich und nicht mehr alle zwei Jahre erhoben werden. Der EUR-Ehrenpräsident Wolfgang Lämmer vertrat die EUR.

Die Sitzung fand als Videokonferenz statt und beschäftigte sich in der Hauptsache mit dem nächsten anstehenden Bericht über den aktuellen Stand der Justiz in den Mitgliedsländern des Europarats. Dabei stand im Vordergrund der Entschluss, diesen Bericht in Zukunft nicht mehr nur alle zwei Jahre, sondern jährlich zu veröffentlichen. Die Diskussion befasste

sich daher zunächst umfassend mit der Zeitplanung und den Problemen bei der Umsetzung.

Im Anschluss wurde detailliert die Struktur des Fragebogens besprochen. Dieser ist massiv gekürzt worden, ohne dabei seine inhaltliche Relevanz zu verlieren. Der eigene Abschnitt zum Bereich Rechtspfleger wurde erneut aufgenommen. Insofern wird der Bericht also keine Veränderung erfahren.

Als weiterer Punkt wurden Ideen zur Erweiterung der Themen diskutiert. Hierbei stand im Vordergrund die Idee, künftig neben dem allgemeinen Bericht in unregelmäßigen Abständen auf sogenannte Trendthemen einzugehen und bestimmte besondere Aspekte zu beleuchten, um diese in den Fokus der Aufmerksamkeit der Mitgliedsländer zu bringen. Genannt wurden dabei auch einzelne Berufsgruppen wie Vollstreckungsbeamte, Sachverständige oder Notare.

Die EUR hat zu allen Bereichen eine Stellungnahme abgegeben, die im Wesentlichen darauf abzielt, zukünftig den Bereich Rechtspfleger bereits im regelmäßigen Fragebogen an hervorgehobener Stelle, also außerhalb des Bereichs der Nicht-Richter und Nicht-Staatsanwälte unterzubringen. Dabei wäre es wünschenswert, eine weitere Unterkategorie im Bereich Richter und Staatsanwälte zu etablieren. Hinsichtlich der weiteren Idee von Sonderberichten hat die EUR Zustimmung signalisiert und gebeten, auch den Bereich Rechtspfleger in den Fokus zu bringen.

Abschließender Diskussionspunkt war dann noch eine Sonderarbeitsgruppe zum Thema Work-Life-Balance und Attraktivität, was sich aber hauptsächlich auf den Richter und den Staatsanwalt bezog.

Wolfgang Lämmer
Ehrenpräsident der EUR



Berlin, 2. April 2025

Jahrestagung der Zwangsverwalter

Selten wie kaum zuvor im Frühjahr so spät lud der DAV zur Jahrestagung Zwangsverwaltung ein. Man traf in der Bundeshauptstadt wieder bekannte und neue Gesichter, die RA Peter Depré begrüßen durfte. Im Grußwort klärte RAin Dr. Anne Deike Riewe auf, dass nunmehr firmiert werde unter „AGIS“, aber das Konzept unverändert bleibe.¹

Zu Beginn eine kleine Änderung. Der traditionelle Auftakt war nicht Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch, Rlin BGH a.D. vorbehalten, sondern ans Rednerpult durfte gleich RA Dr. Friedrich L. Cranshaw treten, der den **Rettungserwerb durch Grundpfandgläubiger** unter dem Motto **richtig- oder falsch?** vorstellte. Begleitend lag der Beitrag dazu vor.² Bei der Ausgangslage stellte der Referent fest, Versteigerungen nehmen wieder zu (Anstieg um 9% von 2023 auf 2024). Grundbegriffe wurden geklärt, ebenso die diversen Verwertungsmöglichkeiten (freihändiger Verkauf an Dritte, Zwangsversteigerung wenn der Freihandverkauf problematisch werde). Der Fall *Benkö* (Elbtower) wurde angesprochen. Der Rettungserwerb finde im Korsett von Richtlinien statt, hier sei u.a. zu erwähnen: Forts. MaRisk (2024) – BTO 1.2.Tz. 7 ff. Also nicht einfach loslegen, sondern zuerst mal planen. Weitere Ausführungen zur MaRisk BTO 3 „Immobilien-geschäft“ seien an dieser Stelle dem Leser erspart. Dazu komme noch das Kreditweitzmarktgesetz.³ Nicht übersehen dürfe man die aufsichtsrechtlichen Aspekte des Unionsrechtes. Nach diesem Vorspann folgten drei Beispielfälle. Die bilanzielle Behandlung des Rettungs-



RA Peter Depré, Sprecher der Arbeitsgruppe Zwangsverwaltung in der Arge Insolvenzrecht und Sanierung.

erwerbs und die Beziehung Kreditgeber – Kreditnehmer rundeten den Vortrag ab, sowie die finanzwirtschaftliche Betrachtung des Rettungserwerbs.

Prof. Rainer Goldbach, HWR Berlin, hatte Aktuelles mit dabei: **Die gerichtliche Verwaltung im Licht des Schrottimmobiliien-Missbrauchsbekämpfungsgesetzes**. Die Vorschrift gilt erst seit dem 1.1.2025 und da nur für Zwangsversteigerungen, die danach angeordnet wurden (§ 14 EGZVG). Demgemäß können praktische Erfahrungen nicht vorliegen. Zunächst ging Goldbach auf den guten und altbewährten § 94 ZVG ein. Die Sicherungsmaßnahme für den sofortigen Eigentumsübergang, ohne dass das Bargebot in voller Höhe geleistet hätte werden müssen. Der Referent erkannte bei der Vorschrift noch manch ungeklärtes Problem. Die Aufhebung der Verwaltung wurde besprochen. Einige Judikate rund um § 94a ZVG flossen ein.⁴ Der neue § 94a ZVG sei bereits

mit der Einführung sehr umstritten gewesen.⁵ Öffentliches und ziviles Recht seien vermischelt. Und seltsam, seitens der Kreditwirtschaft sei Gleichgültigkeit festzustellen. Die Neuerungen wurden erklärt. Die vorletzte Folie kritisierte in fünf Punkten.

Prof. Ulrich Keller, HWR Berlin, erweiterte seine Entscheidungsgrundschau und führte aus zu **Aktuelle(n) Rechtswentwicklungen zu Immobilien, Insolvenz und Immobiliervollstreckung**. Wie immer kam der Vortrag mit den folgenden Schwerpunkten

- Allgemeine Fragen zur Immobiliervollstreckung
- Verfassungsrechtliche Aspekte der Immobiliervollstreckung
- Besprechung zur Immobilienverwertung
- Rechtsprechung zum Steuerrecht gut an.

Im Anschluss dann, wie eingangs erwähnt, zu vorgerückter Zeit **Die BGH-Rechtsprechung zu ZVG und WEG** von Schmidt-Räntsch. Einführend ging die Referentin auf das neue Recht der WEG ein. Die Eigentümergemeinschaft hat nun ein schickes, allgemein gebräuchliches Kürzel, die GdWE. Diese sei eine Art Betriebsgesellschaft, mit dem Verwalter als dem gesetzlichen Vertreter. Damit habe der Verwaltervertrag die Schutzwirkung für Dritte zugunsten der Wohnungseigentümer verloren. Zu beachten sei jetzt auch dass an Stell- und Freiflächen Sondereigentum gebildet werden könne. Im Anschluss wurden Urteile des V. Senats mit Bezug zum WEG-Recht vorgestellt.

1 Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung, im Deutschen Anwaltsverein.

2 Cranshaw/Portisch, Rettungserwerbe im Spannungsfeld zwischen MaRisk und (Fehl-)Investment, KP 2025, 26 (demnächst im ZfIR-Kompass vorgestellt).

3 Näheres bei Bt-Drs. 20/9093.

4 BGH v. 26.2.2015 – IX ZR 172/14, ZfIR 2015, 299 (mit Bespr. (Traub, S. 273) = NZI 2014, 340 (m. Anm. Drasdo) = dazu Weigl, IVR 2016,

37 (Kosten trägt der Ersterher); v. 18.10.2018 – V ZB 40/18, = ZfIR 2019, 318 (m. Anm. Schmidberger, Schmidt-Räntsch, ZfIR 2019, 585 (590)) = Rpfleger 2019, 281 (zur Hinterlegung des Bargebots nach Verteilung); AG Neukölln v. 28.11.2019 – 12 C 443/19, ZfIR 2020, 388 (m. Anm. Schmidberger).

5 Depré/Cranshaw, ZfIR 2024, 287; Schmidberger, MDR 2025, 9.

Das BMJ hatte das letzte Wort, vertreten durch *Uta Goldbach*, Berlin, mit **Aktuellem aus dem Ministerium**. Die letzte Legislaturperiode endete abrupt, aber gleichwohl nicht überraschend. Die eingebrachten Gesetzesvorhaben fielen der Diskontinuität zum Opfer – sind aber damit natürlich nicht beseitigt.

Konkret konnte *Goldbach* leider nicht werden, stand zum damaligen Zeitpunkt regierungsmäßig noch gar nichts fest. Das BMJ habe aber eine Reform des ZVG und der allgemeinen Zwangsvollstreckung im Auge. Zum ZVG nur so viel:

Zur Zwangsversteigerung

- Einstweilige Einstellung
- Zustellungsvertreter
- Termin (Vorabgebote und Online-Teilnahme)
- Geringstes Gebot in der Teilungsversteigerung
- Vollstreckungsschutz

Zur Zwangsverwaltung

- Haftung und Vergütung des Zwangsverwalters
- Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer
- Institutsverwaltung und Schuldnerverwaltung

Fazit:

Die Zeit der nur in Präsenz abgehaltenen Tagung verging wie im Flug. Tolle Themen, gute Vortragende – da rentierte sich der für uns Süddeutsche doch der recht weite und etwas beschwerliche Anfahrtsweg. Und man darf gespannt auf den Ref-E zum ZVG sein, der hoffentlich bis zur nächsten Tagung vorliegt.

Gerhard Schmidberger, Diplom-Rechtspfleger (FH), Heilbronn

Nachdruck nach ZfIR 2025, Heft 6, S. 275, wir danken dem RWS-Verlag für die freundliche Genehmigung.

SOMMER-FEST

von BDR,
DAAV und DGVB

**Montag, 7. Juli 2025,
18:00 Uhr
im Garten des
Oberverwaltungsgerichts
Berlin-Brandenburg**

<http://www.bdr-online.de>





Stuttgart, 9. April 2025

Legal Tech und KI zur Unterstützung der Rechtspfleger/-innen

(c) BDR BaWü



Am 9. April 2025 um fand am Amtsgericht Stuttgart ein spannender Vortrag zum Thema „Legal Tech und KI zur Unterstützung der Rechtspfleger/-innen“ statt. Die Veranstaltung bot einen interessanten Einblick in aktuelle Entwicklungen und Anwendungen von KI.

Wie funktioniert Künstliche Intelligenz (KI)? Welcher Rechtsrahmen ist zu beachten und wie können Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger von der Technologie profitieren? Auf Einladung des Bundes Deutscher Rechtspfleger in Baden-Württemberg hat Alexander Hannes, Stellvertretender Vorsitzender des Verbands Bayerischer Rechtspfleger, einen Fachvortrag zu LegalTech und KI zur Unterstützung im Rechtspflegerbereich am 9. April 2025 im Amtsgericht Stuttgart gehalten.

Koll. *Hannes* erläuterte die grundlegende technische Funktionsweise generativer Sprachmodelle, die im englischen Fachterminus als Large Language Models (LLMs) bezeichnet werden und zu deren prominentesten Vertretern ChatGPT von OpenAI oder Gemini von Google gehören.

Jedes dieser generativen Sprachmodelle werde durch ein rechenintensives maschinelles Lernen (Training) mehrere Hundertmilliarden Parameter, um Texte zu generieren. LLMs erstellen Texte auf Basis von Wahrscheinlichkeiten, ohne

deren Inhalt im menschlichen Sinne zu verstehen. Da Worte und Kontext berechnet, nicht aber inhaltlich interpretiert würden, könne KI keine Wertungen von Verfahrensbeteiligten vornehmen oder Kausalitäten beweisen, betonte der Vortragende.

Die Möglichkeit zu Wort zu kommen, um Einfluss auf das Verfahren zu nehmen, gehöre jedoch zu den grundgesetzlich verbrieften Rechten eines fairen Verfahrens nach Art. 103 Abs. 1 GG. Darüber hinaus gestehe Art. 22 Abs. 1 DSGVO einer betroffenen Person das Recht zu, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfalte oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtige – gewissermaßen ein „Recht auf menschliche Entscheidung“.

„Daher ist es nur konsequent, LLMs im Rechtspflegerbereich als Assistenz- statt Entscheidungssysteme einzusetzen“, so das Fazit des Rechtspflegers. Unterstützen könne KI etwa bei der Aktenanalyse

oder Textextraktion von Verfahrensinformationen, wie der Anzahl der Verhandlungstermine oder dem Streitwert. Denkbar wäre Anträge auf Grundbucheintragung oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse von KI vorprüfen zu lassen oder die Entscheidung von Kostenfestsetzungsbeschlüssen vorzubereiten. Auch die Rechtsantragstelle könne um einen strukturierten Chatbot ergänzt werden, um Parteivorträge zu strukturieren.

„KI muss man als Werkzeug verstehen, das Routineaufgaben effizient erledigen, jedoch nicht alle Herausforderungen lösen kann“, erläuterte *Hannes*. KI-Systeme müssten zudem erst für die Justiz angepasst und trainiert sowie deren Ausgaben nachvollziehbar gemacht werden. Auf der anderen Seite könne KI auch missbraucht werden, etwa um Belege zu fälschen. Derzeit kursierten im Internet Beispiele, bei denen Bewährungsbelege mit öffentlich zugänglichen Bilderdiensten manipuliert wurden.

Als Berufsverband sei es sinnvoll, sich mit dem Thema zu befassen. Aufgrund

der demographischen Entwicklung werde der schärfer werdende Wettbewerb um Nachwuchskräfte dazu führen, dass nicht mehr alle Stellen besetzt werden können. Steigende Personalkosten werden von Politik und Öffentlichkeit immer kritischer gesehen.

Koll. Hannes informierte die Mitglieder des baden-württembergischen Landesverbands über die Entschließung des bayerischen Delegiertentages zum Thema KI. Die Einführung eines KI-Vor-

verfahren („nullte Instanz“) lehne man genauso ab wie eine Erhöhung der Arbeitspensen. „Der Verband Bayerischer Rechtspfleger begrüßt den unterstützenden Einsatz, Entscheidungen müssen jedoch der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger vorbehalten bleiben“, verdeutlichte der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vortragende verstand es, komplexe Inhalte der Arbeit von KI verständlich und anschaulich zu vermitteln, was bei

den Teilnehmenden auf großes Interesse stieß. Bei der anschließenden Frageunde entspannen sich viele spannende Diskussionen im Hinblick auf der Einführung von künstlicher Intelligenz im beruflichen Alltag – von der Rechtsantragstelle bis hin zum Nachlassgericht. Alles in allem eine gelungene Veranstaltung mit viel Input zum Nachdenken und Weiterdenken.

*Verband Bay. Rechtspfleger und
BDR Baden-Württemberg*



Konstanz, 10.–11. April 2025

Bodensee-Rechtstage



Das Who is Who der Insolvenzszene traf sich schon zum dritten Mal in Konstanz zu den Bodensee-Rechtstagen.

Ausgebucht, liebe Kolleginnen und Kollegen, waren auch die diesjährigen Rechtstage! Zum dritten Mal fanden – kurz vor Ostern – am 10. und 11. April 2025 die Bodensee-Rechtstage in Konstanz am Bodensee statt. In entspannter Atmosphäre und toller Location konnte man das Neueste rund um das Thema Insolvenz aus Theorie und Praxis erfahren. Neben namhaften Referentinnen und Referenten waren auch zahlreiche Gäste, darunter viele Rechtspfleger, zugegen. Das „Who is Who“ der Insolvenzszene hielt Einzug.

Nora Sickeler von der Kanzlei Grub Brugger aus Stuttgart führte wie gewohnt charmant und souverän durch das Programm und begann so auch in diesem Jahr mit einer Begrüßung. Neben ihr auf der Bühne zu finden waren Robin Reichelt für den Organisator FORUM Institut, sowie Stefan Lissner stellvertretend für den Bund Deutscher Rechtspfleger Baden-Württemberg. Für den BDR waren als Referenten Stefan Lissner, Alisa Schäfer, Lea Weckelmann und Teresa Auer am Start. Auch dieses Jahr wurde im Kontext der aktuellen Situation Praxis und Theorie

vereint. Neben spannenden Vorträgen hatten die Teilnehmer ausreichend Gelegenheit sich auszutauschen und über etwaige Themen zu diskutieren – so wie es nur die Bodensee-Rechtstage schaffen! Nicht nur für die Teilnehmer in Präsenz war die Veranstaltung ein voller Erfolg, auch die zahlreichen Onlineteilnehmer wurden bestens betreut und konnten an sämtlichen Vorträgen teilhaben und Fragen stellen. Merken Sie sich die 4. Bodensee-Rechtstage im Frühjahr 2026 vor!

BDR Baden-Württemberg



Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen



8. Mai 2025: Initiativstellungnahme zur beabsichtigten Überarbeitung der Allgemeinverfügung zur Entlastung des Jugendrichters von Vollstreckungsgeschäften



Stellungnahme

Der Bund Deutscher Rechtspfleger gibt aus aktuellem Anlass nachfolgende Initiativstellungnahme ab mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Im Rahmen unserer Verbandsarbeit haben wir Kenntnis erhalten von der beabsichtigten Überarbeitung der Allgemeinverfügung/Anordnung über die Entlastung des Jugendrichters von Vollstreckungsgeschäften vom 01.12.1962 i.V.m. §§ 31 Abs. 5, 33a RPfG. Diese soll im Rahmen der regelmäßigen Treffen der für das Jugendstrafrecht zuständigen Referenten im Mai 2025 erfolgen. Zu dieser Thematik befinden sich offenbar die Landesjustizverwaltungen im Abstimmungsprozess mit dem Bundesjustizministerium. Bisher ist eine Beteiligung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an diesem Abstimmungsprozess nicht ersichtlich, obschon uns die bisher bekannt gewordenen Änderungen in erheblichem Maße betreffen werden und unsererseits Stellungnahmebedarf besteht. Unsere Kommission Strafvollstreckung beschäftigt sich ausführlich mit der vorliegenden Thematik.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die bisher noch gültige Ländervereinbarung aus dem Jahr 1962, auch im Sinne des § 31 Abs. 5 S. 3 RPfG, überarbeitet werden soll. Die Übergangsregelung des § 33a RPfG hat seit mehr als 55 Jahren Bestand. Die durch die beabsichtigte Allgemeinverfügung geplanten inhaltlichen Änderungen sind allerdings, was Vorbereitungs- und Assistenz Tätigkeiten betrifft, rechtlich nicht zulässig, denn es fehlt an einer Ermächtigungsgrundlage im Rechtspflegergesetz.

Es gibt bereits jetzt keine Grundlage mehr für eine Änderung der AV von 1962, weil 1970 das „Reichsentlastungsgesetz“ aufgehoben worden ist. Eine Übertragung von Vorbereitungstätigkeiten auf den Rechtspfleger ist aber ebenfalls unzulässig geworden durch die Aufhebung des § 25 RPfG a.F. im Jahr 1998. Hieraus lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber die Stellung des Rechtspflegers hat stärken wollen, indem die er die nicht mehr zeitgemäße Heranziehung des Rechtspflegers für Assistenzleistungen aus dem Rechtspflegergesetz endgültig tilgte.

Seitdem ist es nach dem Rechtspfliegergesetz einzig zulässig, dem Rechtspfleger Aufgaben zu übertragen; nicht aber, dem Rechtspfleger im Rahmen einer Allgemeinverfügung vorbereitende Aufgaben zuzuweisen. Offensichtlich soll dennoch nun festgeschrieben werden, dass der Jugendrichter den Rechtspfleger zur „Vorbereitung von Vollstreckungsgeschäften“ und zur „Mithilfe“, auch zur „Überwachung von Weisungen und Auflagen“, heranziehen kann.

Von richterlicher Seite wurde bereits zutreffend die nicht mehr zeitgemäße Heranziehung des Rechtspflegers zu Assistenzdiensten kritisiert und eine konkrete Übertragung von Geschäften auf den Rechtspfleger angeregt, auch in Hinblick auf die erwiesenermaßen aufwendigen Vollstreckungen bei der Vermögensabschöpfung. Dieser Forderung können wir uns als Vertreter der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nur anschließen. Es bedarf einer gesetzlichen Regelung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Richter und Rechtspfleger in der Jugendstrafvollstreckung.

Tatsächlich führen derzeit Rechtspfleger in der Jugendstrafvollstreckung vielfältig auch ihnen nicht übertragene Geschäfte aus, die aber letztlich die Gefahr bedingen, unwirksam zu sein. Damit birgt die heutige Rechtslage erhebliche Gefahren für die Rechtspfleger. Hierbei ist insbesondere an § 345 Abs. 3 StGB, aber auch an eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung im Wege des Regresses zu denken. De facto hat die unzureichend abgegrenzte Aufgabenaufteilung auch weitreichende Folgen in der amtsgerichtlichen Praxis. Sei es bei der Bemessung der Peßb§-Zahlen, sei es bei der ortsüblichen Arbeitsteilung zwischen einzelnen Jugendrichtern und Rechtspflegern.

Die Notwendigkeit einer abschließenden und umfassenden Regelung kann mithin nicht mehr in Frage gestellt werden. In der Begründung zur Aufhebung des § 25 RPfG a.F. hieß es bereits 1998: Auf längere Sicht

gesehen wäre anzustreben, im Rahmen weiterer Aufgabenübertragungen die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften einiger Länder aufgeführten Tätigkeiten in echte Rechtspflegergeschäfte umzuwandeln und in den Katalog des § 3 RPfG einzustellen. Vor dem Hintergrund dieser auch schon 27 Jahre alten Willensbekundung des Gesetzgebers kann einer rückwärtsgewandten „Neu“-Regelung zur „Entlastung von Richtern im Jugendvollstreckungsbereich“ von Seiten der betroffenen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht zugestimmt werden.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger ist aktuell mit der Frage befasst, welche Strafvollstreckungstätigkeiten in Jugendsachen künftig gesetzlich auf den Rechtspfleger übertragen werden können und wie die Aufgabentrennung zwischen Jugendrichter und Rechtspfleger klar definiert werden soll. Das Gremium der für Jugendstrafrecht zuständigen Referentinnen und Referenten wird daher dringend ersucht, von einer „Neuregelung“ im Rahmen einer „Allgemeinverfügung“ abzugehen. Der Bund Deutscher Rechtspfleger ist gern bereit, beim Erarbeiten einer gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung in Jugendstrafsachen mitzuwirken.

Weiterer Änderungsbedarf im Rechtspflegergesetz:

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund sollte die generelle Aufhebung des § 5 RPfG geprüft werden. Diese Vorlagepflichten sind aus der Zeit gefallen und dem heutigen Studium der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht mehr angemessen. Bei Vorliegen eines engen Zusammenhangs, enthält § 6 RPfG eine ausreichende Regelung. Der Bund Deutscher Rechtspfleger fordert die Aufhebung von § 7 RPfG in seiner jetzigen Form und die Umwandlung in eine Norm, die Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Rechtspfleger und Richter dem im Instanzenzug nächsthöheren Gericht überträgt, beispielsweise durch eine entsprechende Regelung im EGGVG.

Mit § 7 RPfG wird bei unklarer Zuständigkeitslage es einfachgesetzlich ermöglicht, dass in unanfechtbarer Entscheidung der Richter seine Zuständigkeit bestätigen oder verneinen kann. Dabei ist die Entscheidung sowohl für den Rechtspfleger als auch für die am Verfahren Beteiligten unanfechtbar. In der Praxis hat dies bereits vielfach dazu geführt, dass Richter durch entsprechenden

„Die Vorlagepflichten des § 5 RPfG sind aus der Zeit gefallen und dem heutigen Studium der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht mehr angemessen.“

Beschluss Rechtspfleger für Aufgaben für zuständig erklären, für die Rechtspfleger nach den Zuständigkeitsregelungen des Rechtspflegergesetzes nicht zuständig sind. Beispielsweise sei die Übertragung der Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters auf den Rechtspfleger, obwohl kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde (und infolgedessen auch keine rechtspflegerische Zuständigkeit entsteht), benannt. Viele weitere Beispiele können wir bei Bedarf ausführen.

§ 7 RPfG kann dafür sorgen, dass unliebsame Zuständigkeiten des Richters mittels unanfechtbaren Beschlusses abgegeben werden. Hier ist nicht nur standespolitisch bedenklich, dass mittels Beschluss der Richter ihm Lästiges dem Rechtspfleger zuschreibt, sondern vielmehr ist ebenfalls die Unanfechtbarkeit der Entscheidung systemwidrig. Dass hier der Richter als einer von zwei am Zuständigkeitsstreit Beteiligten abschließend den Streit beenden kann, ist einzigartig in der ZPO und steht im Widerspruch zur Verfassung (vgl. RPfG, *Hintzen*, 8. Aufl., § 7 Rn. 3). In keiner anderen Konstellation im Gesetz entscheidet bei Zuständigkeitsfragen einer der Beteiligten, sondern stets ein Dritter. Sachgerecht wäre hier eine Entscheidung des im Instanzenzug nächsthöheren Gerichts angezeigt (vgl. RPfG, *Hintzen*, a. a. O.).

Insbesondere bei Situationen, in welchen eben kein Streit in den Zuständigkeiten besteht, sondern schlicht aus Entlastungsgründen eine Übertragung auf den Rechtspfleger erfolgt, ist mit § 7 RPfG unüberprüfbar der Willkür Tür und Tor geöffnet. Das o. g. Beispiel zeigt, dass im Einzelfall willkürlich § 7 RPfG eingesetzt wird, zumal es sogar explizit durch den Gesetzgeber in § 18 Abs. 2 RPfG dem Richter ermöglicht wird, sich im eröffneten Insolvenzverfahren dieses ganz oder teilweise vorzubehalten. Ein Vorbehalt nach entsprechenden Tätigkeiten hingegen scheidet aus (vgl. RPfG, *Hintzen*, 8. Aufl., § 7 Rn. 4). Jedoch genau dies wird durch inadäquate Anwendung des § 7 RPfG ermöglicht. Darüber hinaus – und das ist bei verfassungsgemäßer Berücksichtigung des § 7 RPfG am evidentesten – wird über eben

jene Norm einfachgesetzlich ermöglicht, dass dem Bürger unanfechtbar der gesetzliche Richter (Art. 101 GG) entzogen werden kann.

Eine gezielte und damit verfassungswidrige Richterentziehung durch ein Gericht im Wege fehlerhafter Handhabung der Zuständigkeitsvorschriften liegt vor, wenn die Zuständigkeitsbestimmung als willkürlich anzusehen ist (vgl. BeckOK GG/*Morgenthaler*, 51. Ed. 15.5.2022, GG Art. 101 Rn. 25). Dies ist dann der Fall, wenn sich die Entscheidung des Gerichts bei der Auslegung und Anwendung einer Zuständigkeitsnorm so weit von dem sie beherrschenden Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt, dass sie nicht mehr zu rechtfertigen, offensichtlich unhaltbar oder gar ohne Bezug auf die maßgebliche Norm ist (vgl. BeckOK GG/*Morgenthaler*, a. a. O.).

Sicherlich ist die korrekte Anwendung des § 7 RPfG grundsätzlich nicht von Willkür der Beteiligten geprägt. Dennoch ist allein das Vorliegen einer derartigen Norm ein Mangel in der Systematik, den es zu beseitigen gilt. Die im Grundgesetz verankerte Anordnung, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, enthält auch ein Gebot zum Erlass der erforderlichen Regelungen für die richterlichen Zuständigkeiten und die Sicherung einer dem Grundgesetz entsprechenden Rechtsstellung der Richter (BVerfG NJW-RR 2021, 1436) und wendet sich insoweit an den parlamentarischen Gesetzgeber und die zur ergänzenden Normsetzung berufenen Stellen (vgl. BeckOK GG/*Morgenthaler*, 51. Ed. 15.5.2022, GG Art. 101 Rn. 15). Es besteht ein leistungsrechtlicher Anspruch an den Gesetzgeber, ein prozess- und organisationsrechtliches Normenwerk bereit zu stellen, dass die vorherige Bestimmung des Richters möglichst weitgehend regelt, indem es im Voraus abstrakt-generell die fundamentalen Zuständigkeitsregeln festlegt (vgl. BeckOK GG/*Morgenthaler*, a. a. O.).

Diesem Anspruch wird vorliegend der Gesetzgeber mit § 7 RPfG nicht gerecht.



Kurznachrichten

Dr. Markus Sikora neuer Präsident der BNotK

Berlin, 4. April 2025

Die 131. Generalversammlung der Bundesnotarkammer hat Herrn Dr. *Markus Sikora*, Notar in München, am 4. April 2025 zum neuen Präsidenten gewählt. Dr. *Sikora* bringt als Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender des IT-Beirats der Bundesnotarkammer sowie als Vizepräsident der Landesnotarkammer Bayern bereits langjährige Erfahrung in der berufsständischen Vertretung mit. Dem scheidenden Präsidenten Prof. Dr. *Jens Bormann*, Notar in Ratingen, dankt Dr. *Sikora* auch im Namen des gesamten Berufsstandes für seine hervorragende Arbeit und seine Verdienste während seiner Amtszeit.

Dr. *Sikora* übernimmt das Präsidentenamt mit dem Ziel, das Notariat der Zukunft aktiv mitzugestalten und insbesondere die Digitalisierung im Rechts- und Notariatswesen weiter voranzutreiben. „Ich freue mich sehr über das mir entgegengebrachte Vertrauen. Als Präsident der Bundesnotarkammer ist es mir ein Anliegen, digitale Lösungen im Notariat weiterzuentwickeln und damit nicht nur für Entlastung im Notariat und der Justiz zu sorgen, sondern auch den Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger weiter zu vereinfachen.“ so *Sikora*. „Durch eine echte Ende-zu-Ende-Digitalisierung und Vernetzung der Notariate mit weiteren öffentlichen Stellen können etwa Unternehmen schneller gegründet und Immobilienverträge effizienter abgewickelt werden“, kündigt *Sikora* weiter an.

Quelle: Bundesnotarkammer

Pilotprojekt „Digitale Rechtsantragstelle“ startet in Hanau

Hanau, 17. März 2025

Hessens Justizminister *Christian Heinz* hat das Amtsgericht Hanau besucht und sich mit der Direktorin *Clementine Englert* zur „Digitalen Rechtsantragstelle“ ausgetauscht. „Das Amtsgericht Hanau ist Pilotgericht für Hessen beim Projekt ‚Digitale Rechtsantragstelle‘. Damit gehört es zu den 18 Gerichten in Deutschland, die über Projektarbeitsgruppen bei der Entwicklung des Projekts auf Bundesebene mitwirken. Dadurch trägt das Amtsgericht Hanau aktiv dazu bei, dass die digitale Antragstellung so einfach wie möglich gestaltet wird, damit sie auch für Bürgerinnen und Bürger ohne juristischen Hintergrund intuitiv möglich ist“, erklärte Justizminister *Christian Heinz*.

Das Projekt „Digitale Rechtsantragstelle“, das die DigitalService GmbH des Bundes gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz, den Justizministerien der Partnerländer und den Partnergerichten – darunter das Amtsgericht Hanau – aufgelegt hat, schafft mit dem Internetportal service.justiz.de eine digitale, staatliche und nutzerfreundliche Alternative zur physischen Rechtsantragstelle. Ziel ist es, neben einem bürgerfreundlichen Antragssystem, die Ar-

beitsabläufe bei den Amtsgerichten effizienter zu gestalten und die dortigen Bediensteten zu entlasten. Bürgerinnen und Bürger können auf dem Portal service.justiz.de bereits jetzt Anträge auf beispielsweise Beratungs- und Prozesskostenhilfe online ausfüllen und dann mit einem Justizpostfach, zum Beispiel einem elektronischen Bürger- und Organisationspostfach (eBO), elektronisch an das zuständige Amtsgericht übermitteln.

„Die ‚Digitale Rechtsantragstelle‘ ist ein weiterer Schritt zu einer digitalen Justiz und macht auch das Amtsgericht Hanau für Bürgerinnen und Bürger online erreichbar. So wird ihnen eine digitale rechtsstaatliche Anlaufstelle angeboten, über die sie Fragen stellen können, Anträge einreichen können und unkomplizierten Zugang zum Recht ermöglicht bekommen. Durch die stetige Digitalisierung von Anträgen wollen wir den Bürgerinnen und Bürgern einen niedrigschwelligen Zugang zum Recht schaffen und so das Vertrauen in den Rechtsstaat stärken. Gemeinsam mit der Einführung der E-Akte sind wir am Amtsgericht Hanau auf dem guten Weg zu einer digitalen Justiz“, so Justizminister *Christian Heinz* abschließend.

Quelle: Justizministerium Hessen

Sechster Bund-Länder-Digitalgipfel der Justizministerinnen und Justizminister: Gemeinsame Erklärung zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz

Bad Schandau, 5. Juni 2025

Die Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern haben sich am 5. Juni 2025 in Bad Schandau zu ihrem sechsten Bund-Länder-Digitalgipfel getroffen. Im Fokus des Treffens stand die Fortführung der gemeinsamen Aktivitä-

ten von Bund und Ländern für die weitere Digitalisierung der Justiz im Rahmen eines neuen Pakts für den Rechtsstaat. Verabschiedet wurde eine gemeinsame Erklärung zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz. Mit der Erklärung betonen die Ministerinnen und Minister, dass der Einsatz von KI großes Potenzial für Effizienzsteigerungen und die Optimierung von Geschäftsprozessen in der Justiz birgt. Gleichzeitig kann Rechtsuchenden der Kontakt mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften erleichtert werden. Die Erklärung bekennt sich zum Einsatz von menschenzentrierten und vertrauenswürdigen KI-Systemen in der Justiz. Einigkeit besteht zugleich darin, dass die endgültige Entscheidungsfindung stets eine von Menschen gesteuerte Tätigkeit bleiben muss.

Quelle: BMJ

MasterCard Gold

– Gebührenfrei weltweit –
www.bdr-online.de





SAVE THE DATE

36. Deutscher Rechtspflegertag

21.–26. September 2026, Erfurt

SEI DABEI!



Zum Schluss

True Crime Podcast? Dann keine Pauschgebühr für den Pflichtverteidiger

OLG München, Beschluss vom 29.04.2025 –
1 AR 392/24

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts München hat mit Beschluss vom 29.04.2025 einen Antrag auf Bewilligung einer sog. Pauschvergütung in Höhe von rund 72.000 € für einen Verteidiger des zwischenzeitlich rechtskräftig wegen gemeinschaftlichen Mordes in drei Fällen verurteilten Samuel V. abgelehnt.

Mit der sog. Pauschgebühr sollen Härten ausgeglichen werden, denen ein Pflichtverteidiger ausgesetzt ist, wenn die gesetzlichen Gebühren wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwere der Sache nicht zumutbar sind.

Der Antragsteller hatte den Verurteilten zunächst als Wahlverteidiger vertreten, war aber am 2. Hauptverhandlungstag als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Die Hauptverhandlung dauerte insgesamt 80 Tage an.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Pauschgebühr waren nach Auffassung des Senats nicht gegeben.

Der Senat hielt zwar fest, dass das konkrete Verfahren jedenfalls besonders umfangreich gewesen sei. Allerdings seien die

+++ Termine +++ Termine +++



07.07.2025	Sommerfest von BDR, DAAV, DGVB	Berlin
11.–13.07.2025	Sommer-Bulei	Münster
10.–12.09.2025	EDV-Gerichtstag	Saarbrücken
17.09.2025	4. Süddeutscher Nachlassgerichtstag	Mannheim
17.–20.09.2025	Deutscher Familiengerichtstag	Bonn
17.–21.09.2025	Kongress der EUR	Wien
22.–23.09.2025	2. Mitteldeutsche Rechtstage Insolvenz	Leipzig
03.11.2025	1. Ostdeutscher Betreuungsgerichtstag	Meißen
05.–08.11.2025	Bulei/Herbstpräsidiumssitzung	Potsdam
06.11.2025	BDR Thüringen: Rechtspflegertag	Erfurt
07.11.2025	Betreuungsgerichtstag Nord	Bremen
10.–12.11.2025	Förderverein: Seminar Familienrecht	Blankenburg
12.11.2025	VSR: Rechtspflegertag	Chemnitz
19.–21.11.2025	BDR-Tagung an der Ev. Akademie	Bad Boll
21.11.2025	18. Deutscher Nachlasspflegschaftstag	Wiesbaden
25.11.2025	Bayerischer Betreuungsgerichtstag	Bayreuth

gesetzlichen Gebühren für den Verteidiger nicht unzumutbar. Dies liege schon daran, dass der Verteidiger von seinem Mandanten ein Pauschalhonorar in fünfstelliger Höhe für die Verteidigung im Ermittlungsverfahren erhalten habe. Bei einer Gesamtbetrachtung der Tätigkeiten des Verteidigers und des erhaltenen Honorars liege keine Unzumutbarkeit vor.

Ergänzend merkte der Senat an, dass eine Unzumutbarkeit der gesetzlichen Gebühren auch deshalb nicht vorliege, weil der Antragsteller seine Verteidigertätigkeit in dem konkreten Verfahren zur Erzielung weiterer Einkünfte durch die Mitwirkung an einem True-Crime-Podcast über das hiesige Verfahren genutzt hat. Zudem wirkt der Antragsteller an Live-Veranstaltungen mit, in denen

dieses Verfahren ebenfalls zum Gegenstand gemacht wird. Einkünfte aus einer solchen kommerziellen Zweitverwertung der Verteidigertätigkeit müssten bei der Entscheidung über Pauschvergütungsanträge berücksichtigt werden. Denn die Unzumutbarkeit der gesetzlichen Gebühren setze voraus, dass der Pflichtverteidiger ein Sonderopfer erleidet. Ein Sonderopfer könne aber nicht bejaht werden, wenn der Pflichtverteidiger infolge seiner Beordnung zusätzlich zu den gesetzlichen Gebühren finanzielle Vorteile genießt, die er ohne die Beordnung nicht hätte erzielen können. Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Senats sieht das Gesetz nicht vor.

Quelle: Pressemitteilung OLG München vom 7. Mai 2025

Impressum

Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,
Geschäftsstelle
Wichernstr. 46, 48147 Münster

Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Druck:

Gieseking Print- und
Verlagsservices GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH,
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715
E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de
Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 24 vom
01.01.2025 (gültig bis 31.12.2025).

Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPFBl ist im Mitgliedsbeitrag
enthalten. Für unverlangte Manuskripte
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen
nicht unbedingt die Meinung des Bundes
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de

E-Mail: post@bdr-online.de



Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 2/2025

Ludwig Kroiß	Die Nachlasspflegschaft	33
Peter Savini	Die (staatsanwaltschaftliche) Sicherungshypothek zum Zwecke der Vermögensabschöpfung	36
Stefan Lissner	Vergütung nach der InsVV – der Ansatz eines Prüfungsschemas und worauf besonders zu achten ist	39
Monika Vogelmaier	Studierende der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, nehmen am Erasmus+ Programm der Europäischen Union teil	45
Christina Schilling/ Emma-Lina Heun	Erasmus+ Programm – <i>Kurzbericht über das Praktikum am Landgericht in Kaposvar, Ungarn</i> –	46
Matthias Nicht/ Jana König	„Unangemessene Vertragsverhandlungen“ – <i>Klausur im allgemeinen Bürgerlichen Recht mit Bezügen zum Familienrecht und zum Registerrecht</i> –	47
	Literaturübersicht	59
	Zeitschriftenschau	63
	Fachhochschulnachrichten	68

Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 3/2025

Anastasia Baetge	Grundwissen Internationales Erbrecht	69
Peter Frohn	Neues zur „lenkenden“ Ausschlagung einer Erbschaft	73
Walter Böhringer	Die verschiedenen Register für den Rechtsverkehr	76
Lorenz Leitmeier	Wie bearbeite ich eine Klausur?	84
	Literaturübersicht	95
	Zeitschriftenschau	100

Neuauflagen!



Viele hatten mit dem Inkrafttreten des Angehörigen-Entlastungsgesetzes (Jahreseinkommengrenze 100.000 Euro) das faktische „Aus“ für den Elternunterhalt prognostiziert. Die letzten Jahre haben jedoch gezeigt: Elternunterhalt und zusammenhängende Problematiken gibt es weiter, zuletzt mit zunehmender Tendenz. Grund genug, das bewährte FamRZ-Buch von Jörn Hauß – unter Mitwirkung seines Anwaltskollegen Moritz Härdle – wieder auf den neuesten Stand zu bringen, u.a. mit den wichtigen Entscheidungen zu

- Angemessener Selbstbehalt (BGH, FamRZ 2025, 167 u. 853)
- Ermittlungsmöglichkeiten der Sozialhilfeträger (BSG, FamRZ 2025, 938)
- Internationale Zuständigkeit für Behörden-Regressforderung (EuGH, FamRZ 2020, 1722)

Zudem: Neue Tabellen zur einfachen Berechnung des Altersvorsorgevermögens und Handlungsfahrpläne für Anwaltschaft und Sozialhilfeträger. Ein unverzichtbarer Ratgeber für Anwälte, Gerichte, Sozialhilfeträger oder auch für Betroffene selbst.

... eine Pflichtlektüre!

(Dr. Wolfram Viefhues, weit. Aufs. führ. RiAG a.D., ZAP 21/2020, 1101, zur Vorauf.).

FamRZ-Buch 21. Von Jörn Hauß und Moritz Härdle, Rechtsanwälte und Fachanwälte für Familienrecht

7., völlig neu bearb. Auflage (ca. Juli) 2025

ca. XX u. 370 Seiten

brosch. 59,- € [D]

ISBN 978-3-7694-1337-3

Das internationale Güterrecht ist allgegenwärtig: Nicht nur bei Eheauseinandersetzung oder vorsorgender ehevertraglicher Gestaltung. Z.B. auch bei Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem verheirateten Vertragspartner. Gefährlicher Weise wird hier der Auslandsbezug oft übersehen. Oder bei deutschen Ehepartnern, die im Ausland wohnen: sie haben es plötzlich mit anderen Güterständen (z.B. der Errungenschaftsgemeinschaft) zu tun.

Das FamRZ-Buch schafft Grundlagen und konkrete Aufbereitung mittels zahlreichen Beispielsfällen, Praxistipps, Formulierungsvorschlägen u.v.m. Rundum aktualisiert: Die seit Inkrafttreten der Europäischen Güterrechtsverordnungen (EuGüVO/EuPartVO) ergangene Rechtsprechung und Literatur ist inbegriffen.

Für (Fach-)Anwälte, Notariat und Gerichte.

... für den Praktiker ... ein Muss!

(RA/FAFamR Dr. Walter Kogel, FamRB 2019, 130 f., zur Vorauf.).

FamRZ-Buch 44

Von Dr. Christoph Döbereiner, Notar in München, und Dr. Susanne Frank, Notarin in München

2., neu bearb. Auflage (ca. Juli) 2025

ca. XXII u. 145 Seiten, brosch. 59,- € [D]

ISBN 978-3-7694-1331-1

Im Buchhandel und bei www.giesecking-verlag.de

GIESEKING



So geht Antragstelle.

Im Rechtsverkehr stellt der Zugang zu effektiver Unterstützung häufig eine besondere Herausforderung dar. Hier kommt die Rechtsantragsstelle ins Spiel: Sie ist die Anlaufstelle für alle, die Anträge einreichen und Erklärungen rechts-sicher abgeben möchten. Es bedarf daher Rechtspflegerinnen und Rechts-pfleger, die mit dem dortigen Ablauf vertraut sind und schnell wie adäquat auf jede Problemstellung reagieren können.

Neben Kenntnissen über Rechte und Pflichten in Bezug auf die Rechtsantragstelle selbst erfordert die Tätigkeit zivilprozessuale wie auch materiell-rechtliche Kennt-nisse. Das neue, klar strukturierte und leicht verständliche Praxisbuch widmet sich daher den häufigsten zivil- und familienrechtlichen Anträgen sowie den entsprechenden materiell-rechtlichen Regelungen, verbunden mit zahlreichen Formulierungshilfen und Praxistipps.

Verfasst von zwei Spezialisten aus Wissenschaft und Praxis vereint der neue Leit-faden daher auf einzigartige Weise die Darstellung der wesentlichen Grundlagen zur Rechtsantragstelle mit der fundierten Beantwortung der dort regelmäßig aufkommenden praxisrelevanten Fragen.

Die Rechtsantragstelle in Zivilsachen

von Prof. Dr. *Oliver Horsky*, LL.M.,
Professor (u.a. für Zivilprozessrecht) an der HWR Berlin,
und Dipl.-Rechtspflegerin *Lena Binder*,
Rechtspflegerin am Amtsgericht Charlottenburg,
Lehrbeauftragte an der HWR Berlin

(Juni) 2025

brosch. XVII und 199 Seiten

39,- € [D]

ISBN 978-3-7694-1342-7